

Nr. 260a

Gesetz über die Zivilprozessordnung

vom 27. Juni 1994* (Stand 1. August 2008)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Mai 1992¹,
beschliesst:

I. Einleitung

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz regelt Zuständigkeit und Verfahren für

- a. die Zivilrechtspflege,
- b. die nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht dem Richter zugewiesenen Streitigkeiten,
- c. die Vollstreckung von Zivilentscheiden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer kantonaler Gesetze, des Bundesrechts, der Konkordate und der Staatsverträge.

§ 2 *Organisation der Gerichtsinstanzen*

Organisation und Bestellung der Gerichtsinstanzen regelt das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 28. Januar 1913².

§ 3 *Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Für das schiedsgerichtliche Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

* K 1994 2001 und G 1994 229; Abkürzung ZPO

¹ GR 1992 752

² SRL Nr. 260

² Soweit der staatliche Richter in privaten Schiedsgerichtssachen mitwirkt, wendet er die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend an.

§ 4 *Rechtshilfe*

¹ Die Richter des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. Sie können Amtshandlungen im ganzen Kanton vornehmen.

² Gegenüber andern Kantonen und dem Ausland wird Rechtshilfe nach den Vorschriften der Konkordate, des Bundesrechts und der Staatsverträge beansprucht und gewährt.

II. Zuständigkeiten und Streitwert

1. Sachliche Zuständigkeit

a. Friedensrichter

§ 5

¹ Der Friedensrichter führt vor Prozessbeginn den Aussöhnungsversuch durch, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht oder nicht andere Instanzen nach den §§ 6, 10 und 16 Absatz 3 zuständig sind.

² ...³

b. Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

§ 6

¹ Die Schlichtungsbehörde führt bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen den Einigungsversuch durch, fällt die ihr nach Bundesrecht zugewiesenen Entscheide und amtet auf Verlangen der Parteien als Schiedsgericht.

² Das Nähere regelt das Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994⁴.

³ Aufgehoben durch Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 1)

⁴ SRL Nr. 263

c. Amtsgerichtspräsident

§ 7 *Allgemeine Zuständigkeit*

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet der Amtsgerichtspräsident

- a. Streitigkeiten, deren Streitwert 8000 Franken nicht übersteigt,
- b. Streitigkeiten im summarischen Verfahren.

² Der Amtsgerichtspräsident kann einzelne Streitigkeiten einem Amtsrichter zur Entscheidung übertragen.

§ 7a⁵ *Scheidungsprozesse und Auflösung eingetragener Partnerschaften*

¹ Der Amtsgerichtspräsident führt bei Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁶, ZGB) und auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004⁷, PartG) den Aussöhnungsversuch durch.

² Er ist zuständig für

- a. gemeinsame Scheidungsbegehren oder gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit je umfassender Einigung (Art. 111 ZGB und Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG),
- b. gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) sowie Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 ZGB), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 111 ZGB zugeführt werden kann,
- c. gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Art. 29 Abs. 3 PartG) sowie Klagen auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 PartG), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 PartG zugeführt werden kann.

³ Er entscheidet über

- a. Sicherheitsleistungen,
- b. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- c. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist,
- d. vorsorgliche Beweisabnahmen nach § 228, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist.

⁴ Er kann die Durchführung des Aussöhnungsversuchs oder einzelner Verfahren einem Amtsrichter übertragen.

⁵ Die Absätze 1–4 sind bei Trennungsprozessen (Art. 117 ZGB) sinngemäss anwendbar.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SR 211.231. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 8 *Rechtshilfesuche*

¹ Der Amtsgerichtspräsident erledigt Rechtshilfesuche, soweit die nachgesuchte Amtshandlung in seinem Amt zu vollziehen und nicht das Obergericht zuständig ist.

² Er kann den Vollzug der Amtshandlung einem Amtsrichter übertragen.

d. Amtsgericht

§ 9

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet das Amtsgericht

- a. Streitigkeiten, deren Streitwert 8000 Franken übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann,
- b. Streitigkeiten, für die kein anderer Richter zuständig ist.

e. Arbeitsgericht

§ 10

¹ Das Arbeitsgericht ist ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30000 Franken.⁸

² Das Nähere regelt das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977⁹.

f. Obergericht

§ 11 *Einzig kantonale Instanz*

Das Obergericht entscheidet alle Streitigkeiten, die nach Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz vorbehalten sind oder das Bundesgesetz über die Anlagefonds betreffen.

§ 12 *Rechtsmittelinstanz*

Das Obergericht entscheidet als

- a. Appellationsinstanz nach den §§ 245 ff.,
- b. Rekursinstanz nach den §§ 258 ff.,

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

⁹ SRL Nr. 275

- c. Nichtigkeitsbeschwerdeinstanz nach den §§ 265 ff.,
- d. Aufsichtsinstanz nach den §§ 286 ff.

§ 13 *Schiedsgerichtssachen*

¹ In privaten Schiedsgerichtssachen ist das Obergericht staatlicher Richter gemäss dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹⁰ und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹¹.

² Es kann die Mitwirkung bei Beweiserhebungen einem Amtsgerichtspräsidenten oder einem Amtsrichter übertragen.

§ 14 *Rechtshilfesuche*

Das Obergericht erledigt Rechtshilfesuche, soweit Konkordate oder Staatsverträge es als zuständig erklären.

g. Besondere Zuständigkeiten

§ 15 *Präsident des zuständigen Gerichts*

¹ Der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichts leitet den Prozess.

² Er entscheidet über

- a. die schnelle Handhabung klaren Rechts (§ 226),
- b. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht,
- c. vorsorgliche Beweisabnahmen (§ 228).

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Instruktionsrichters nach § 16.

§ 16 *Instruktionsrichter*

¹ Instruktionsrichter ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Er leitet mit Ausnahme der Hauptverhandlung den Prozess und führt Instruktionsverhandlungen durch.

³ Er führt in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten den Aussöhnungsversuch durch.¹²

¹⁰ SRL Nr. 260d

¹¹ SR 291

¹² Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁴ Er entscheidet über

- a. Sicherheitsleistungen,
- b. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- c. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht, wenn im Hauptprozess die Klage eingereicht ist,
- d. vorsorgliche Beweisabnahmen nach § 228, wenn im Hauptprozess die Klage eingereicht ist.

§ 17 *Sachzusammenhang*

Beim Richter der Hauptsache können auch Nebenbegehren geltend gemacht werden, die mit der Hauptsache eng zusammenhängen, als selbständige Klagen aber nicht in seine Zuständigkeit fallen würden.

2. Streitwert

§ 18 *Grundsätze*

¹ Der Streitwert richtet sich nach dem Rechtsbegehren des Klägers bei Klageeinreichung. Eventualbegehren, Zinsen, Kosten und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

² Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels richtet sich nach dem Streitwert, der bei Erlass des angefochtenen Entscheids massgebend war.

§ 19 *Klagenhäufung und Widerklage*

¹ Bei Klagenhäufung und einfacher Streitgenossenschaft werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, soweit sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

² Bei Haupt- und Widerklage ist der höhere Streitwert massgebend.

§ 20 *Wiederkehrende Leistungen*

¹ Als Streitwert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen gilt der Kapitalwert.

² Bei ungewisser Dauer gilt als Kapitalwert in der Regel der zwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung, in Miet- und Pachtverhältnissen der doppelte Betrag des Jahreszinses, bei Renten der Barwert.

§ 21 *Streitwertschätzung*

¹ Lautet das Rechtsbegehren nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, richtet sich der Streitwert nach der übereinstimmenden Wertung der Parteien.

² Sind die Parteien nicht einig oder ist ihre Wertung offensichtlich unrichtig, bestimmt der Richter den Streitwert.

§ 22 *Sonderfälle*

Als Streitwert gilt

- a. bei Prozessen um Sicherstellung einer Forderung oder um ein Pfandrecht der Betrag der Forderung oder der Wert des Pfandes, wenn dieser geringer ist,
- b. im Kollokationsprozess die zu erwartende Dividende, sofern kein höherer Streitwert glaubhaft gemacht wird.

3. **Örtliche Zuständigkeit**

...¹³

§ 23¹⁴ *Grundsatz*

Die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche und kantonrechtliche Zivilsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 24. März 2000¹⁵.

...¹⁶

§§ 24 und 25¹⁷

§ 26¹⁸ *Kanton und kantonale Anstalten*

Sieht das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen nichts anderes vor, sind Klagen gegen den Kanton Luzern und seine selbständigen Anstalten in Luzern zu erheben.

¹³ Der Zwischentitel «a. Geltungsbereich» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

¹⁵ SR 272. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁶ Der Zwischentitel «b. Allgemeiner Gerichtsstand» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

¹⁷ Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

...¹⁹

§§ 27–31²⁰

...²¹

§§ 32–34²²

...²³

§§ 35 und 36²⁴

...²⁵

§ 37 *Massgeblicher Zeitpunkt*²⁶

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, da die Streitigkeit rechtshängig wird.

III. Ausstand

§ 38 *Bekanntgabe der mitwirkenden Richter*

¹ Auf Ersuchen einer Partei sind die Namen der am Verfahren mitwirkenden Richter bekanntzugeben.

² Ändert die Zusammensetzung des urteilenden Gerichts nach der Bekanntgabe, ist dies den Parteien mitzuteilen.

¹⁹ Der Zwischentitel «c. Besondere Gerichtsstände» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

²¹ Der Zwischentitel «d. Sachzusammenhang» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

²² Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

²³ Der Zwischentitel «e. Gewählter Gerichtsstand» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

²⁵ Der Zwischentitel «f. Massgeblicher Zeitpunkt» wurde durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), aufgehoben.

²⁶ Fassung der Sachüberschrift gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

§ 39 *Ausstandsgründe*

¹ Ein Richter darf sein Amt nicht ausüben, wenn

- a. er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat,
- b. eine der folgenden Personen Partei ist:
 1. Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,
 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter,
 3. Verwandte oder Verschwägte in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder,
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners,
 5. Pflegeeltern oder Pflegekinder,²⁷
- c. er Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei ist,
- d. er am Verfahren vor einer andern Instanz in derselben Sache mitbeteiligt war oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag erteilt hat,
- e. er den Aussöhnungsversuch durchgeführt hat und eine Partei spätestens in ihrer ersten Rechtsschrift seinen Ausstand verlangt,
- f. eine der folgenden Personen Parteivertreter ist:
 1. Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,
 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
 3. Geschwister,²⁸
- g. er aus einem andern Grund als befangen erscheint.

² Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhenden Ausstandsgründe bleiben auch nach deren Auflösung bestehen.²⁹

§ 40 *Geltendmachung*

¹ Der Richter, gegen den ein Ausstandsgrund besteht oder der um den Ausstand nachsuchen will, hat dies ohne Verzug der nach § 41 zuständigen Instanz anzuzeigen.

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

² Die Partei, welche einen Ausstandsgrund geltend machen will, hat dem in der Sache zuständigen Richter ohne Verzug ein begründetes Ausstandsbegehren einzureichen.

³ Wird eine Verletzung der Ausstandspflicht erst nach der Urteileröffnung entdeckt, ist sie auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.

§ 41 *Entscheid*

¹ Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber

- a. bei Friedensrichtern und Mitgliedern der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht der Amtsgerichtspräsident des betreffenden Gerichtsbezirks, der, wo nötig, auch den Stellvertreter ernennt,
- b. bei Gerichtspräsidenten als Einzelrichtern das Obergericht,
- c. bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts dieses selbst unter Ausschluss des betroffenen Richters.

² Ist ein Kollegialgericht nicht mehr beschlussfähig, entscheidet anstelle einer untern Instanz das Obergericht, anstelle des Obergerichts das Verwaltungsgericht.

§ 42 *Stellvertretung*

¹ An die Stelle eines Richters, der sich im Ausstand befindet oder sonst verhindert ist, tritt dessen Stellvertreter, ein anderes Mitglied des Gerichts oder ein Ersatzrichter. Fehlen solche, ergänzt die nach § 41 Absatz 2 zuständige Instanz das Gericht durch Mitglieder eines nicht mit der Sache befassten Amtsgerichts.

² Auf das begründete Begehren einer Partei oder eines Amtsgerichts weist das Obergericht den Fall dem Gericht eines andern Amtes zu.

§ 43 *Weitere Ausstandspflichtige*

¹ Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sinngemäss auch für Gerichtsschreiber, Protokollführer und Sachverständige. Die Erteilung unverbindlicher Ratschläge nach § 221 Unterabsatz b bildet keinen Ausstandsgrund.

² Es entscheidet der in der Sache selber zuständige Richter.

IV. Parteien

1. Prozessfähigkeit und Vertretung

a. Prozessfähigkeit

§ 44 *Grundsatz*

¹ Eine Partei kann selbständig Prozesse führen, soweit sie handlungsfähig ist.

² Für handlungsunfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

§ 45 *Bei Rechtsgefährdung*

¹ Ist Gefahr im Verzug, kann eine handlungsunfähige, aber urteilsfähige Partei vorläufig selbst die notwendigen Prozesshandlungen vornehmen.

² Der Richter gibt dem gesetzlichen Vertreter oder der zuständigen Vormundschaftsbehörde unverzüglich davon Kenntnis. Nötigenfalls ernennt er einen vorläufigen Vertreter.

b. Vertretung

§ 46 *Grundsatz*

¹ Die Parteien können sich im Prozess vertreten lassen.

² Die Berechtigung zur Parteivertretung regelt das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002^{30, 31}.

§ 47 *Persönliches Erscheinen*

¹ Die Parteien haben persönlich vor dem Richter zu erscheinen, wenn dieses Gesetz es vorschreibt oder wenn der Richter es anordnet.

² Erscheint die Partei nicht persönlich, kann sie der Richter ein zweites Mal vorladen und ihr androhen, dass sie bei erneuter Säumnis polizeilich vorgeführt werde.

³ Für juristische Personen hat ein Vertreter zu erscheinen, der zur Klärung des Prozessstoffes beitragen kann und zur Abgabe prozessualer Erklärungen ermächtigt ist. Erscheint kein solcher Vertreter, kann der Richter ein Organmitglied zum persönlichen Erscheinen verpflichten. Absatz 2 findet sinngemäss Anwendung.

³⁰ SRL Nr. 280

³¹ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

§ 48 *Vollmacht*

¹ Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

² Fehlt die Vollmacht oder ist sie ungenügend, wird dem Vertreter Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben.

³ Eine nachträgliche Ermächtigung gilt als Genehmigung früherer Prozesshandlungen, soweit sie nicht ausdrücklich anders lautet.

2. Streitgenossen**§ 49** *Notwendige Streitgenossen*

¹ Mehrere Personen müssen gemeinsam klagen oder eingeklagt werden, wenn Ansprüche streitig sind, über die nach materiellem Recht für alle Beteiligten gemeinsam zu entscheiden ist.

² Notwendige Streitgenossen haben den Prozess gemeinschaftlich zu führen, soweit sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergibt.

§ 50 *Einfache Streitgenossen*

¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen oder eingeklagt werden, wenn der gleiche Richter zuständig, die gleiche Verfahrensart anwendbar und die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeiten zweckmässig ist.

² Jeder einfache Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern führen.

³ Der Richter kann die Streitigkeiten in mehrere Prozesse aufteilen oder getrennte Klagen zu einem Prozess vereinigen.

3. Beteiligung Dritter**§ 51** *Hauptintervention*

¹ Wer am Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht behauptet, kann dieses als Hauptintervenient mit Klage direkt beim Richter geltend machen, vor welchem der Prozess erstinstanzlich hängig ist. Die Klage ist gegen beide Parteien zu richten.

² Der Richter kann den Prozess bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder die Verfahren vereinigen.

§ 52 *Nebenintervention*

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass eine hängige Streitigkeit zugunsten einer Partei entschieden werde, kann diese als Nebenintervenient unterstützen.

² Der Nebenintervenient kann jederzeit mit Erklärung an den Richter in den Prozess eintreten, die Vorbringen der unterstützten Partei ergänzen und selber Rechtsmittel einlegen.

³ Seine Prozesshandlungen werden der unterstützten Partei zugerechnet, wenn sie nicht zu deren Handlungen im Widerspruch stehen oder von ihr ausdrücklich abgelehnt werden.

§ 53 *Streitverkündung*

¹ Wer für den Fall des Unterliegens in einem Prozess auf einen Dritten Rückgriff nehmen will oder einen Anspruch eines Dritten befürchtet, kann ihm den Streit verkünden. Er hat dem Richter eine schriftliche Erklärung zuhanden des Dritten einzureichen.

² Der Streitverkünder muss den Dritten über den Stand des Prozesses unterrichten. Dieser ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt.

³ Durch die Streitverkündung erhält der Dritte das Recht, dem Prozess als Nebenintervenient beizutreten.

§ 54 *Austritt der Hauptpartei*

¹ Die Hauptpartei kann es der unterstützenden Partei überlassen, den Prozess auf eigene Kosten fortzusetzen. Der Endentscheid lautet gleichwohl auf den Namen der Hauptpartei.

² Verzichten Haupt- und Nebenpartei auf die Fortsetzung des Prozesses, ist § 89 sinngemäss anzuwenden.

4. Parteiwechsel**§ 55** *Gesamtnachfolge*

Wer alle Rechte und Pflichten einer Partei übernimmt oder ihr kraft Gesetzes in diese nachfolgt, tritt an ihrer Stelle in den Prozess ein.

§ 56 *Einzelnachfolge*

¹ Wer einen Gegenstand, der im Streit liegt, erwirbt, kann an Stelle des Veräusserers in den Prozess eintreten. Er hat dem Richter eine schriftliche Eintrittserklärung zuhanden der Parteien einzureichen.

² In den übrigen Fällen bedarf ein Parteiwechsel der Zustimmung der Parteien.

V. Allgemeines Verfahrensrecht

1. Grundsätze

§ 57 *Treu und Glauben*

Alle am Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

§ 58 *Prozessleitung*

¹ Der Richter sorgt dafür, dass das Verfahren rechtmässig und beförderlich erledigt wird.

² Soweit das Zivilprozessrecht keine Vorschriften enthält, bestimmt der Richter, wann und wie die Parteien oder Dritte im Verfahren handeln müssen.

§ 59 *Klärung des Prozessstoffs*

¹ Der Richter macht die Parteien auf unklare Vorbringen aufmerksam.

² Er gibt ihnen Gelegenheit zur Klärung solcher Vorbringen.

§ 60 *Verhandlungs- und Verfügungsgrundsatz*

¹ Die Parteien haben dem Richter die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die zugehörigen Beweismittel anzugeben.

² Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt. Er darf ihr auch nicht weniger zusprechen, als die Gegenpartei anerkennt.

³ Vorbehalten bleiben Rechtsverhältnisse, über welche die Parteien nicht frei verfügen können.

§ 61 *Rechtliches Gehör*

¹ Die Parteien haben gleichmässig Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Sie können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs die Protokolle und Akten einsehen und sich Kopien erstellen lassen, soweit nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gegenpartei oder Dritter vorgehen.

§ 62 *Öffentlichkeit der Verhandlungen*

¹ Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen entgegenstehen.

² Die Öffentlichkeit kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ausgeschlossen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³ Nichtamtliche Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

§ 63 *Gerichtspolizei*

¹ Der prozessleitende Richter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann ruhestörende Dritte und im Fall grober Ordnungsstörungen auch Parteien und ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

² Wer als Partei, Vertreter oder Dritter prozessuale Pflichten schuldhaft verletzt, sich ungebührlich äussert oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken bestraft werden.

§ 64 *Verbot des Berichtens*

Den Parteien und ihren Vertretern ist es bei Androhung von Strafe nach § 63 Absatz 2 untersagt, die Streitigkeit ausserhalb der gesetzlichen Verfahrensordnung einzelnen Mitgliedern der mit der Sache befassten Instanz vorzutragen oder sie auf andere Weise zu beeinflussen.

2. Akten**a. Gerichtsakten****§ 65** *Aktensammlung und Archivierung*

¹ Die Gerichtskanzlei legt für jedes Verfahren ein Dossier an, worin die Eingaben der Parteien, die aufgelegten Urkunden, die Angaben über Augenscheinsobjekte, die Protokolle und eine Ausfertigung des Entscheids aufzunehmen sind.

² Die gesamte Aktensammlung ist der Rechtsmittelinstanz auf deren Anzeige hin zu übersenden.

³ Urkunden und Augenscheinsobjekte werden den Berechtigten in der Regel erst nach der letztinstanzlichen Erledigung des Verfahrens zurückgegeben. Die übrigen Akten sind von den Gerichtskanzleien zu archivieren.

§ 66 *Verfahrensprotokoll*

Für jedes Verfahren wird in chronologischer Reihenfolge ein Protokoll geführt, das über alle Prozesshandlungen Aufschluss gibt.

§ 67 *Verhandlungsprotokoll*

¹ Über jede Verhandlung führt der Gerichtsschreiber oder der ihn vertretende Protokollführer ein Protokoll, das einleitend Ort und Zeit der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden angibt und am Schluss vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Ins Verhandlungsprotokoll werden aufgenommen

- a. die mündlich vorgetragenen Anträge der Parteien,
- b. eine Zusammenfassung der mündlichen Ausführungen der Parteien, soweit sie sich nicht bei den Akten befinden,
- c. Aussagen der befragten Personen, die diesen zur Unterzeichnung vorzulegen sind,
- d. Wahrnehmungen bei Augenscheinen,
- e. Hinweise auf Einvernahmen oder andere Prozesshandlungen, die gesondert protokolliert sind,
- f. Vergleichsangebote der Parteien,
- g. Erklärungen der Parteien, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise erledigt wird; sie sind von der betreffenden Partei zu unterzeichnen,
- h. Verfügungen, Entscheide und das Urteil im Dispositiv, soweit sie mündlich eröffnet werden.

³ Nicht protokolliert werden die formlose Erörterung der Streitigkeit und erfolglose Vergleichsverhandlungen vor dem Instruktionsrichter.

⁴ Bei der Anhörung von Kindern im Scheidungsprozess (Art. 144 Abs. 2 ZGB) wird kein Verhandlungsprotokoll geführt; die Ergebnisse der Anhörung sind schriftlich festzuhalten.³³

§ 68 *Beweiskraft und Berichtigung des Verhandlungsprotokolls*

¹ Das Verhandlungsprotokoll beweist die richtige Wiedergabe der festgehaltenen Aussagen und Wahrnehmungen.

² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind dem prozessleitenden Richter zu unterbreiten.

³² Aufgehoben durch Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 275).

³³ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

b. Eingaben und Rechtsschriften

§ 69 *Anzahl und Form der Eingaben*

¹ Schriftliche Eingaben der Parteien sind zu unterzeichnen und in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei einzureichen. Haben mehrere Gegenparteien den gleichen Vertreter bestellt, genügt für sie ein Exemplar.

² Die Eingaben haben den angerufenen Richter, die vom Richter zugewiesene Prozessnummer, Art und Zweck der Eingabe, den Namen und den Wohnort der Parteien und ihrer Vertreter anzugeben.

³ Beigelegte Beweismittel sind in sinnvoller Reihenfolge nummeriert mit einem Verzeichnis einzureichen.

§ 70 *Inhalt von Rechtsschriften*

¹ Rechtsschriften (§§ 199, 202, 205 usw.) haben zu enthalten:

- a. die Begehren,
- b. die Angabe des Streitwertes,
- c. die Darlegung der rechtserheblichen Tatsachen,
- d. die Beweisanträge zu beweisbedürftigen Tatsachen.

² Den Parteien steht es frei, rechtliche Erwägungen in gedrängter Form beizufügen.

§ 71 *Mängel*

¹ Eingaben, die den Vorschriften der §§ 69 und 70 nicht entsprechen oder den Anstand verletzen, können zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

² Werden die Mängel innert gesetzter Frist behoben, ist die Rechtshängigkeit nicht unterbrochen.

³ Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, wird das Verfahren bei Säumnis des Klägers oder Rechtsmitteleinlegers durch Erledigungsentscheid beendet; in den übrigen Fällen gilt die Rechtsschrift als nicht eingereicht.

3. Gerichtssprache

§ 72 *Grundsatz*

¹ Verfahrenssprache ist Deutsch. Der Richter kann Ausnahmen gestatten.

² Im mündlichen Verfahren kann der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen Übersetzer beiziehen, auf den die Vorschriften über die Sachverständigen sinngemäss angewendet werden.

§ 73 *Fremdsprachige Urkunden*

¹ Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei verfügen, dass eine Partei fremdsprachige Urkunden, die sie zu den Akten gegeben hat, in beglaubigter Übersetzung einreicht.

² Leistet die Partei dieser Aufforderung innert gesetzter Frist keine Folge, gelten die Urkunden als nicht eingereicht.

4. Zustellungen und Vorladungen**a. Zustellungen****§ 74** *Grundsätze*

¹ Zustellungen des Richters sind in der Regel durch die Post, ausnahmsweise durch die Polizei vorzunehmen.

² Hat eine Partei einen Vertreter, muss die Zustellung an diesen erfolgen.

³ Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn der Empfang schuldhaft verhindert wird.

§ 75 *Zustellungen im Ausland*

¹ Für Zustellungen im Ausland gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Fehlen solche, ist die Zustellung auf diplomatischem Weg vorzunehmen.

² Eine im Ausland wohnende Partei kann verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, können Zustellungen durch Publikation nach § 76 vollzogen werden.

§ 76 *Zustellung durch Publikation*

Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird er im Kantonsblatt aufgefordert, die zuzustellenden Urkunden auf der Gerichtskanzlei abzuholen. Kommt er der Aufforderung innert gesetzter Frist nicht nach, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Frist vollzogen.

b. Vorladungen

§ 77 *Inhalt und Zustellung*

¹Eine Vorladung enthält

- a. die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird,
- b. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und der Streitigkeit,
- c. die Angabe der Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird,
- d. Ort und Zeit des Erscheinens,
- e. die Androhung der Säumnisfolgen,
- f. das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten der vorladenden Instanz.

²Die Vorladung wird gemäss den §§ 74 ff. zugestellt.

§ 78 *Vorladung zum persönlichen Erscheinen*

Hat eine Partei persönlich vor dem Richter zu erscheinen, wird ihr die Vorladung direkt zugestellt und der Parteivertreter mit einer Kopie orientiert.

5. Fristen, Gerichtsferien und Säumnis

a. Fristen

§ 79 *Gesetzliche Fristen*

¹Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden.

²Bei Säumnis ist der befristete Anspruch verwirkt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 80 *Richterliche Fristen*

¹Der Richter kann von ihm festgelegte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn er vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird.

²Er hält die Säumnisfolgen in der Fristansetzung und in der Vorladung fest.

§ 81 *Ermessen des Richters*

Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung und Erstreckung von Fristen und bei der Ansetzung von Verhandlungsterminen den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer, die Schwierigkeit der Sache sowie schutzwürdige Interessen der Beteiligten.

§ 82 *Fristenlauf*

¹ Die Frist läuft vom gesetzlich festgelegten Zeitpunkt oder vom Datum ihrer mündlichen oder schriftlichen Eröffnung an.

² Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen für das ganze Kantonsgebiet geltenden öffentlichen Ruhetag oder auf den Berchtoldstag, den Ostermontag oder den Pfingstmontag, läuft die Frist am nächsten Werktag ab.

§ 83 *Fristwahrung*

¹ Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung am letzten Tag vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist eintreffen oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein.

² Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen luzernischen Gerichts- oder Verwaltungsinstanz eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

b. Gerichtsferien**§ 84** *Dauer*

Die Gerichtsferien dauern

- a. vom 15. Juli bis 31. August,
- b. vom 22. Dezember bis 8. Januar,
- c. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern.

§ 85 *Wirkungen*

¹ Die Gerichtsferien hemmen den Fristenlauf nicht.

² Fällt der letzte Tag einer Frist in die Ferien, verlängert sie sich um zehn Tage über das Ferienende hinaus.

³ Gerichtsverhandlungen finden nur im Einverständnis der Parteien statt.

§ 86 *Ausnahmen*

Die Gerichtsferien gelten nicht

- a. im Vermittlungsverfahren,
- b. im summarischen Verfahren und im anschliessenden Rechtsmittelverfahren,
- c. in dringlichen Fällen, für die der Richter die Aufhebung der Ferienbestimmungen verfügt.

c. Sistierung**§ 87** *Voraussetzungen und Wirkungen*

¹ Der Richter sistiert das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, wenn

- a. das Gesetz es vorschreibt,
- b. sein Entscheid vom Ausgang eines andern Verfahrens abhängt,
- c. andere wichtige Gründe vorliegen.

² Während der Sistierung stehen gesetzliche und richterliche Fristen still.

d. Säumnis**§ 88** *Allgemein*

¹ Eine Partei gilt als säumig, wenn sie ohne genügende Entschuldigung eine Frist versäumt oder einer Vorladung nicht folgt.

² Die Säumnis bewirkt, dass die im Gesetz oder vom Richter angedrohten Folgen eintreten.

§ 89 *Ausbleiben bei Verhandlungen*

Sofern es das Gesetz vorsieht, kann der Richter in der Vorladung zur Verhandlung androhen, dass

- a. das Verfahren durch Erledigungsentscheid beendet wird, wenn der Kläger säumig ist,
- b. aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen des Klägers entschieden wird, wenn der Beklagte säumig ist; vorbehalten bleiben Streitigkeiten, bei denen der Richter von Amtes wegen zu handeln hat.

e. Wiederherstellung

§ 90 *Voraussetzungen und Fristen*

¹ Der Richter kann auf Gesuch der säumigen Partei eine Frist neu ansetzen oder nochmals zur Verhandlung vorladen, wenn ein entschuldbares Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft gemacht wird.

² Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen; gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

³ Ist ein Entscheid ergangen, kann die Wiederherstellung nur innerhalb der ersten drei Monate seit Rechtskraftbeschreitung verlangt werden.

§ 91 *Zuständigkeit und Rechtsmittel*

¹ Über die Wiederherstellung entscheidet nach Anhören der Gegenpartei der Richter, vor welchem die Säumnis stattgefunden hat.

² Der Wiederherstellungsentscheid einer untern Instanz ist rekursfähig.

6. Rechtsbegehren

§ 92 *Bestimmtheit des Rechtsbegehrens*

¹ Jedes Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es als Grundlage des richterlichen Urteilsspruchs dienen kann.

² Kann die Höhe einer Forderung zu Beginn des Prozesses nicht genau beziffert werden, weil sie vom Beweisergebnis abhängt, ist dies nach der Beweiserhebung nachzuholen.

§ 93 *Feststellungsklage*

Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses kann für sich allein Gegenstand einer Klage sein, wenn der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an richterlicher Feststellung hat.

§ 94 *Klagenhäufung*

Der Kläger kann im gleichen Verfahren mehrere Rechtsbegehren gegen den Beklagten stellen, wenn der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

§ 95 *Nebenbegehren*

Nebenbegehren, die mit dem Hauptbegehren eng zusammenhängen, können in die Klage einbezogen werden, selbst wenn sie als selbständige Klagen nicht vom gleichen Richter und nicht in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen wären.

§ 96 *Widerklage*

¹ Der Beklagte kann Widerklage erheben, wenn für sein Rechtsbegehren sachlich der gleiche Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

² Die Widerklage fällt durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht dahin.

§ 97 *Trennung und Vereinigung*

¹ Der Richter kann aus zureichenden Gründen und nach Anhören der Parteien

- a. gehäufte Klagen und Widerklagen in getrennte Prozesse verweisen,
- b. getrennt eingereichte Klagen in einem Prozess vereinigen.

² Die Trennung oder Vereinigung von Klagen verändert die Zuständigkeit und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nicht.

§ 98 *Klageänderung*

¹ Eine Partei kann ihre Rechtsbegehren vor erster Instanz bis zum Parteivortrag an der Hauptverhandlung ändern oder ergänzen, wenn

- a. die neuen Rechtsbegehren aus dem in der ersten Rechtsschrift dargelegten Sachverhalt abgeleitet werden und
- b. der gleiche Richter zuständig sowie die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist.

² Eine Klageänderung vor zweiter Instanz ist ausgeschlossen.

³ Vorbehalten bleiben die nachträgliche Bezifferung der Höhe der Forderung nach § 92 Absatz 2, neue Rechtsbegehren im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach § 251a und die jederzeit mögliche Einschränkung der Rechtsbegehren.³⁴

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

7. Entscheidung

a. Rechtsanwendung

§ 99

¹ Der Richter wendet das Recht von Amtes wegen an.

² Bei der Feststellung ausländischen Rechts geht er nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht³⁵ vor.

b. Zulässigkeit des Prozesses

§ 100 *Prozessvoraussetzungen*

¹ Der Richter prüft von Amtes wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Prozesses erfüllt sind, insbesondere

- a. die Zulässigkeit des Zivilprozessweges,
- b. die sachliche und örtliche Zuständigkeit,
- c. die Prozessfähigkeit und gesetzmässige Vertretung,
- d. das Rechtsschutzinteresse des Klägers.

² Ist dieselbe Streitsache anderswo rechtshängig oder bereits rechtskräftig beurteilt, ist der Prozess unzulässig.

§ 101 *Prozesshindernde Einreden*

Die Unzulässigkeit des Prozesses kann auch durch prozesshindernde Einreden der Parteien, insbesondere durch Hinweis auf eine Schiedsabrede oder eine Gerichtsstandsvereinbarung, geltend gemacht werden.

§ 102 *Entscheid über die Zulässigkeit des Prozesses*

¹ Soweit über Prozessvoraussetzungen oder prozesshindernde Einreden nicht mit der Hauptsache entschieden wird, fällt der Richter einen Erledigungsentscheid nach § 104 Absatz 3 oder einen Vorentscheid nach § 105.

² Auf die Anhörung der Gegenpartei und auf die Durchführung einer Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die Unzulässigkeit des Prozesses offensichtlich ist.

³ Erledigungs- oder Vorentscheide über die sachliche und örtliche Zuständigkeit sind rekursfähig, wenn das Urteil in der Sache selber appellabel ist.

³⁵ SR 291

§ 103³⁶ *Prozessüberweisung*

¹ Ist der angerufene Richter unzuständig, fällt er einen Erledigungsentscheid nach § 104 Absatz 3. Innerhalb desselben Gerichts erfolgt die Überweisung formlos.

² Im Fall der örtlichen Unzuständigkeit gilt Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

³ In den übrigen Fällen überweist der Richter den Prozess dem vom Kläger neu bezeichneten Richter, sofern dieser nicht offensichtlich unzuständig ist. Dem Kläger ist vor der Fällung des Erledigungsentscheids Frist anzusetzen, damit er die Prozessüberweisung beantragen kann.

⁴ Die Prozessüberweisung an den zuständigen luzernischen Richter erfolgt ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit.

c. Beendigung des Prozesses**§ 104** *Urteil und Erledigungsentscheid*

¹ Der Richter fällt den Endentscheid, sobald der Prozess spruchreif ist.

² Der Endentscheid in der Sache selbst ergeht als Urteil.

³ In allen andern Fällen, insbesondere bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung, bei Klagerückzug, Anerkennung, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit, wird der Prozess durch Erledigungsentscheid beendet.

§ 105 *Teilurteil und Vorentscheid*

Der Richter kann in der Sache ein Teilurteil oder über Prozessvoraussetzungen einen Vorentscheid fällen, wenn damit ihm oder den Parteien ein wesentlicher Aufwand erspart bleibt. Der Richter beschränkt dabei den Prozess vorläufig auf den entsprechenden Streitpunkt.

§ 106 *Beratung*

¹ Die Streitigkeit wird in Abwesenheit der Parteien beurteilt.

² Das Gericht muss vollständig besetzt sein.

³ Der Gerichtsschreiber kann seine Ansicht mitteilen.

§ 107 *Abstimmung*

¹ Über jedes Begehren wird gesondert abgestimmt.

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jeder Richter hat seine Stimme abzugeben.

³ Die Richter können beschliessen, in den Erwägungen auch den Standpunkt einer Minderheit darzulegen.

d. Eröffnung von Urteilen und Entscheiden

§ 108 *Eröffnung*

¹ Urteile und Entscheide werden den Parteien durch Zustellung nach den §§ 74–76 schriftlich eröffnet.

² Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Rechtsspruch unmittelbar nach der Abstimmung mündlich oder schriftlich eröffnet werden.

§ 109 *Inhalt*

¹ Das schriftliche Urteil enthält

- a. die Bezeichnung des urteilenden Richters oder Gerichts, die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers,
- b. die Bezeichnung der Parteien sowie ihrer Vertreter,
- c. die Rechtsbegehren der Parteien,
- d. eine gedrängte Darstellung des unbestrittenen Sachverhalts und der Vorbringen der Parteien,
- e. die Erwägungen (Motive),
- f. in Prozessen vermögensrechtlicher Natur die Festlegung des Streitwertes, wenn nicht eine bestimmte Geldsumme gefordert wird,
- g. den Rechtsspruch (Dispositiv),
- h. die Rechtsmittelbelehrung nach § 111,
- i. das Datum sowie die Unterschriften des urteilenden oder des präsidierenden Richters und des Gerichtsschreibers.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Entscheide; ausgenommen sind prozessleitende Entscheide und dringliche Anordnungen nach § 231.

§ 110 *Verzicht auf Begründung und Weiterzug*

¹ Der Richter kann Urteile und Entscheide ohne die Erwägungen zustellen, wenn die Parteien auf deren Eröffnung und auf das Ergreifen eines Rechtsmittels verzichten.

² Der Verzicht ist gegeben, wenn

- a. bei mündlicher Eröffnung des Rechtsspruchs beide Parteien entsprechende Erklärungen zu Protokoll geben und unterzeichnen,

- b. bei schriftlicher Eröffnung des Rechtsspruchs einer untern Instanz keine Partei innert zehn Tagen eine Ausfertigung mit Erwägungen verlangt,
- c. bei schriftlicher Eröffnung eines obergerichtlichen Rechtsspruchs beide Parteien innert zehn Tagen eine schriftliche Verzichtserklärung einreichen.

³ Vorbehalten bleiben die amtliche Veröffentlichung von Erwägungen mit grundsätzlicher Bedeutung sowie die besonderen Vorschriften über die an das Bundesgericht weiterziehbaren und die nach Bundesrecht der Abänderung unterliegenden Entscheide.

§ 111 *Rechtsmittelbelehrung*

¹ Urteile und Entscheide, gegen die Appellation, Rekurs oder Berufung an das Bundesgericht gegeben ist, müssen eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel und dessen Formerfordernisse enthalten.

² Auf die Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde wird nur in Urteilen, nicht aber in Entscheiden hingewiesen.

e. Rechtskraft

§ 112 *Formelle Rechtskraft*

¹ Urteile und Entscheide erwachsen in formelle Rechtskraft

- a. im Zeitpunkt der Eröffnung, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, oder
- b. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist.

² Verzichten die Parteien nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Rechtsspruchs auf ein ordentliches Rechtsmittel, tritt die Rechtskraft auf diesen Zeitpunkt ein. Der Zeitpunkt ist im Protokoll festzuhalten.

³ Wird auf ein ordentliches Rechtsmittel nicht eingetreten oder wird es zurückgezogen, tritt die Rechtskraft mit dem Tag ein, an dem der Erledigungsentscheid gefällt wird.

§ 113 *Materielle Rechtskraft*

¹ Der Rechtsspruch eines Urteils erwächst in materielle Rechtskraft, sobald dieses formell rechtskräftig ist.

² Der materiell rechtskräftige Rechtsspruch bindet den Richter in einem spätem Prozess zwischen den gleichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, soweit er Rechte und Pflichten der Parteien endgültig festlegt.

³ Materielle Rechtskraft kommt auch formell rechtskräftigen Erledigungsentscheiden und den vor dem Vermittler unterzeichneten Vereinbarungen zu, soweit sie auf Klageverzicht, Klageanerkennung oder Vergleich, nicht aber auf einem Klagerückzug, beruhen.

§ 114 *Rechtskraftbescheinigung*

¹ Auf Gesuch hin bescheinigt das Obergericht die Rechtskraft eines Urteils oder Entscheids.

² Das Obergericht erlässt die Bescheinigung in Form eines Entscheids, wenn die Rechtskraft nur einen Teil des Rechtsspruchs umfasst.

f. Wirkung von Rückweisungen

§ 115

Bei Rückweisungen ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

8. Prozesskosten

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 116 *Begriffe*

¹ Prozesskosten sind die Gerichts- und die Parteikosten.

² Gerichtskosten sind

- a. Gebühren des Richters,
- b. Auslagen des Richters, insbesondere Entschädigungen an Dritte wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer oder Beistände von Kindern im Scheidungsprozess.³⁷

³ Parteikosten sind

- a. Honorare und Auslagen der Rechtsanwälte,
- b. Auslagen der Parteien und Entschädigungen, soweit die Parteien zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet waren oder die Streitigkeit selber führten,
- c. Vermittlerkosten nach § 196 Absatz 2.

§ 117 *Hinweis auf Gerichtskostengesetz und Kostenverordnung*

Das Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden (Gerichtskostengesetz) vom 8. März 1966³⁸ und die Verordnung über die Kosten in den Zivil- und Strafverfah-

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

³⁸ SRL Nr. 264

ren (Kostenverordnung) vom 10. Juni 1991³⁹ regeln das Nähere zu Gerichts- und Parteikosten, insbesondere die Höhe der Gebühren und Anwaltshonorare.

§ 118 *Kostenentscheid*

Der Richter bestimmt in der Regel erst im Endentscheid, wer welche Prozesskosten zu tragen und welche Kostenvergütung zu leisten hat.

b. Kostentragung

§ 119 *Nach Prozessausgang*

¹ Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Unterliegen die Parteien teilweise und liegt keine bloss geringfügige Überklagung vor, werden die Prozesskosten verhältnismässig verteilt.

§ 120 *Nach Verursachung*

¹ Verursacht eine Partei unter Missachtung der zumutbaren Sorgfalt unnötige Prozesskosten, hat sie dafür aufzukommen. Unnötig sind insbesondere Prozesskosten, die durch versäumte, verspätete oder fehlerhafte Prozesshandlungen entstehen.

² Dritte haben Prozesskosten zu tragen, die sie im Prozess durch grobes Verschulden verursachen. Sie sind vor dem Entscheid anzuhören.

³ Prozesskosten, die weder eine Partei noch Dritte verursacht haben, trägt in der Regel der Staat.

§ 121 *Nach besonderen Umständen*

¹ Rechtfertigen es besondere Umstände, kann der Richter Gerichts- und Parteikosten nach Ermessen verlegen oder auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichten.

² Besondere Umstände liegen namentlich vor, wenn

- a. der Prozess durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird,
- b. eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für die gütliche Beilegung des Streits vor Klageeinreichung angeboten wurde,
- c. es sich um personen-, familien-, partnerschafts- oder erbrechtliche Streitigkeiten handelt,⁴⁰

³⁹ SRL Nr. 265. An Stelle der Kostenverordnung vom 10. Juni 1991 trat am 1. Januar 2004 die Kostenverordnung vom 6. November 2003.

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

- d. die Art der Streitigkeit eine Kostenauflegung als unverhältnismässig erscheinen lässt.

§ 122 *Bei mehreren Prozessbeteiligten*

¹ Sind am Prozess mehrere Parteien als Streitgenossen oder als Haupt- und Nebenpartei beteiligt, bestimmt der Richter ihren Anteil an den Prozesskosten.

² Er kann auf subsidiäre oder solidarische Haftung erkennen.

³ Bei Parteiwechsel bestimmt der Richter den Anteil an den Prozesskosten und die Art der Haftung für die eingetretene und die ausgetretene Partei nach Ermessen.

c. Vorschüsse und Sicherheitsleistung

§ 123 *Vorschusspflicht*

¹ Wer als Kläger oder Widerkläger auftritt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat die mutmasslichen Gerichtskosten vorzuschüssen.

² Jede Partei kann während des Verfahrens verpflichtet werden, die Auslagen für diejenigen Beweiserhebungen vorzuschüssen, die in ihrem Interesse liegen.

³ Der Richter bestimmt die Höhe des Vorschusses und die Zahlungsfrist unter Hinweis auf die Säumnisfolgen des § 124. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorschuss ganz oder teilweise erlassen oder durch eine Sicherheitsleistung nach § 127 ersetzt werden.

§ 124 *Säumnisfolgen*

¹ Ist eine Partei mit der Leistung des auferlegten Gerichtskostenvorschusses säumig, beendet der Richter das Verfahren durch Erledigungsentscheid.

² Wird der für eine Beweiserhebung einverlangte Vorschuss nicht geleistet, wird der Beweis nicht erhoben, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat.

§ 125 *Sicherheitsleistung*

¹ Wer als Kläger oder Widerkläger auftritt oder ein Rechtsmittel einlegt, hat auf Verlangen der Gegenpartei für deren Parteikosten Sicherheit zu leisten, wenn

- a. er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und kein Staatsvertrag ihn von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit,
- b. gegen ihn ein Konkursverfahren hängig ist, Verlustscheine bestehen oder wenn er aus andern Gründen zahlungsunfähig erscheint,
- c. er aus einem früheren Gerichtsverfahren dem Staat Luzern oder der Gegenpartei Kosten schuldet.

² Wer ein Rechtsmittel einlegt und nach dem erstinstanzlichen Entscheid Prozesskosten zu tragen hat, muss auch diese sicherstellen, sofern die Voraussetzungen der Sicherheitsleistung erfüllt sind.

§ 126 *Ausnahmen von der Sicherheitsleistung*

Keine Sicherheit ist zu leisten

- a. in Prozessen, die nach Bundesrecht kostenlos sind,
- b. in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Prozessen, soweit die *Offizialmaxime* gilt,⁴¹
- c. in summarischen Verfahren, mit Ausnahme von Rechtsöffnungsverfahren.

§ 127 *Art der Sicherheit*

¹ Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Bargeld, Wertpapieren oder durch Bankgarantie geleistet werden.

² Der Richter bestimmt im Kostenentscheid, wie die Sicherheitsleistung zur Kostendeckung verwendet wird.

§ 128 *Verfahren und Rechtsmittel*

¹ Über die Pflicht zur Sicherheitsleistung und über Art und Höhe der Sicherheit entscheidet der Instruktionsrichter auf Gesuch hin.

² Bei veränderten Voraussetzungen kann jede Partei eine Änderung des Entscheids verlangen.

³ Gegen erstinstanzliche Entscheide ist der Rekurs gegeben.

§ 129 *Säumnisfolgen*

Leistet der Kläger, Widerkläger oder Rechtsmitteleinleger die ihm auferlegte Sicherheit nicht fristgerecht, beendet der Richter das Verfahren durch Erledigungsentscheid.

d. Unentgeltliche Rechtspflege

§ 130 *Voraussetzungen*

¹ Natürlichen Personen wird auf Gesuch die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn ihnen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

² Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt, wenn der Prozess oder das Verfahren aussichtslos erscheint.

§ 131 *Wirkungen*

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege befreit die Partei von der Pflicht zur Vorschuss- und Sicherheitsleistung und zur Bezahlung der Gerichtskosten. Sie gewährt überdies Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern die Partei für die gehörige Führung des Prozesses seiner bedarf.

² Die unentgeltliche Rechtspflege kann auch nur teilweise erteilt werden.

³ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sofern nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

§ 132 *Gesuch*

¹ Das Gesuch ist bei dem in der Hauptsache zuständigen Richter einzureichen. Der Gerichtspräsident oder der Instruktionsrichter entscheidet über das Gesuch.

² Das Gesuch kann jederzeit bis zur Beendigung des Prozesses gestellt werden.

³ Dem Gesuch ist eine amtliche Bescheinigung über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse beizulegen.

⁴ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, setzt der Richter dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung des Gesuchs unter der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist der Verzicht auf die unentgeltliche Rechtspflege angenommen wird.⁴²

§ 133 *Verfahren*

¹ In der Regel lädt der Richter die Parteien zu einer Verhandlung vor. Sie haben persönlich zu erscheinen. Der Gesuchsteller kann vom persönlichen Erscheinen, die Gegenpartei auch von der Teilnahme an der Verhandlung entbunden werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

² Der Richter befragt die Parteien und wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

³ Die Vorschriften des summarischen Verfahrens nach den §§ 230 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

§ 134 *Entscheid und Rechtsmittel*

¹ Der Richter entscheidet über Beginn und Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁴² Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

² Bei Abweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen.⁴³

³ Gegen die teilweise oder gänzliche Verweigerung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege durch den erstinstanzlichen Richter kann der Betroffene Rekurs erheben. Die Gegenpartei kann gegen die Bewilligung rekurrieren, wenn der Gesuchsteller von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit ist.

§ 135 *Unentgeltlicher Rechtsbeistand*

¹ Benötigt der Gesuchsteller einen Rechtsbeistand, weist ihm der Richter einen nach dem Anwaltsgesetz⁴⁴ zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt zu. Dieser ist verpflichtet, den Prozess zu führen.⁴⁵

² Bei der Zuweisung berücksichtigt der Richter angemessen die Wünsche des Gesuchstellers.⁴⁶

³ Im summarischen Verfahren ist in der Regel kein Rechtsbeistand zu bestellen.

§ 136 *Honorierung des Rechtsbeistands*

¹ Werden Honorar und Auslagen des Rechtsbeistands der Gegenpartei auferlegt, sind sie dem Rechtsbeistand zuzusprechen.

² Der Rechtsbeistand wird durch den Staat entschädigt, wenn

- a. nach Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Klageeinreichung verzichtet wird,
- b. der Kostenentscheid Honorar und Auslagen des Rechtsbeistands nicht der Gegenpartei auferlegt,
- c. die kostenpflichtige Gegenpartei voraussichtlich nicht mit Erfolg belangt werden kann.

³ Die staatliche Entschädigung umfasst 85 Prozent des im Kostenentscheid oder auf Gesuch hin festgesetzten Honorars und die Auslagen des Rechtsbeistands. Mit der Zahlung geht der Anspruch gegen die kostenpflichtige Gegenpartei auf den Staat über.

⁴ Das Obergericht regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 137 *Entzug der Bewilligung*

Der Richter entzieht die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit ihre Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Lauf des Prozesses dahinfallen.

⁴³ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

⁴⁴ SRL Nr. 280

⁴⁵ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

⁴⁶ Fassung gemäss Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

§ 138 *Nachzahlung*

¹ Kommt eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, hat sie dem Staat die erlassenen Gebühren und die für sie entrichteten Kosten nachzuzahlen.

² Über den Anspruch des Staates auf Nachzahlung befindet der Richter, vor dem der Prozess kantonal letztinstanzlich hängig war. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach rechtskräftiger Erledigung des Prozesses.

³ Die Vorschriften des summarischen Verfahrens nach den §§ 230 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Gegen Entscheide unterer Instanzen über die Nachzahlung ist der Rekurs gegeben.

VI. Beweis**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 139** *Beweisgegenstand*

¹ Der Richter erhebt Beweis über Tatsachen, die für den Entscheid erheblich sind.

² Beweis wird auch erhoben über ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht, Handelsübung und Ortsgebrauch, soweit der Richter davon keine sichere Kenntnis hat.

³ Offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen bedürfen keines Beweises.

§ 140 *Einschränkung*

¹ Soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen ist, wird nur über streitige Tatsachen Beweis erhoben.

² Ob eine weder ausdrücklich bestrittene noch ausdrücklich zugestandene Tatsache als streitig anzusehen ist, beurteilt der Richter unter Berücksichtigung der gesamten Vorbringen der Parteien und ihres Verhaltens.

§ 141 *Beweiserhebung*

¹ Beweise werden auf Antrag einer Partei erhoben, soweit es zur Abklärung einer behaupteten Tatsache nötig ist. Der Richter kann eine Partei auf die Beweisführungslast aufmerksam machen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Beweise werden von Amtes wegen erhoben, wenn das Gesetz den Richter dazu verpflichtet oder ermächtigt.

§ 142 *Schutzmassnahmen*

¹ Erscheinen schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter durch die Beweiserhebung gefährdet, trifft der Richter die erforderlichen Massnahmen zu ihrem Schutz.

² Solche Massnahmen können namentlich dem Wohl eines Kindes dienen oder die Wahrung schutzwürdiger Geheimnisse bezwecken.

³ Der Richter wägt das Interesse an der Tatsachenfeststellung gegen die zu schützenden Interessen ab.

§ 143 *Beweiswürdigung*

Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Er berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

2. Beweisverfahren**§ 144** *Beweisanträge*

¹ Die Parteien haben in ihrer ersten Rechtsschrift die Beweismittel für beweisbedürftige Tatsachen genau zu bezeichnen. Soweit die Beweismittel im Gewahrsam der Parteien sind oder ohne richterliche Hilfe beigebracht werden können, sind sie beizulegen.

² In komplexen Fällen kann der Richter die Parteien auffordern, eine nach Beweismitteln geordnete Zusammenstellung der Beweisanträge einzureichen.

³ Ergänzende Beweisanträge können bis zu den Parteivorträgen an der Hauptverhandlung, später nur noch unter den Voraussetzungen des § 207 gestellt werden.

§ 145 *Beweisabnahme*

¹ Der Richter trifft für die Beweisabnahme die erforderlichen Vorkehren.

² Die Parteien können vor Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen, Augenscheinen und Begutachtungen Beweiseinreden erheben.

³ Über die Beweisabnahme ist Protokoll zu führen.

§ 146 *Mitwirkung der Parteien*

¹ Die Parteien können durch Anträge und Fragen bei der Beweisabnahme mitwirken, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² Bleiben sie der Beweisverhandlung fern, findet die Beweisabnahme gleichwohl statt.

§ 147 *Schluss des Beweisverfahrens*

¹ Sobald die erforderlichen Beweise abgenommen sind und die Sache spruchreif ist, eröffnet der Richter den Parteien, dass das Beweisverfahren geschlossen ist.

² Auf die Eröffnung dieses Beschlusses wird verzichtet, wenn

- a. der Prozess durch Erledigungsentscheid beendet wird,
- b. die Streitigkeit im summarischen Verfahren entschieden wird.

§ 148 *Stellungnahme der Parteien*

¹ Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

² Der Richter kann jederzeit auf den Schluss des Beweisverfahrens zurückkommen und weitere Beweisabnahmen anordnen.

3. Beweismittel**a. Urkunden****§ 149** *Begriff*

Urkunden sind Gegenstände, die eine Tatsache in Schrift, Bild, Plan oder in ähnlicher Weise kundtun.

§ 150 *Form*

Die Urkunde ist im Original oder in Kopie vorzulegen. Bestehen begründete Zweifel an der Originalkonformität einer Kopie, kann der Richter die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie verlangen.

§ 151 *Echtheit*

¹ Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer Urkunde, hält der Richter den Aussteller zu einer Schriftprobe an oder erhebt sonstige Beweise.

² Verweigert ein Dritter die Schriftprobe, wird nach § 170 verfahren.

§ 152 *Editionspflicht der Parteien*

¹ Die Parteien sind verpflichtet, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf richterliche Aufforderung hin vorzulegen, soweit sie nicht als Partei die Aussage über Tatsachen, die in der Urkunde enthalten sind, verweigern können (§ 160).

² Wenn eine Partei die Vorlage der Urkunde verweigert, über deren Verbleib keine Auskunft gibt oder sie absichtlich beseitigt hat, würdigt der Richter dieses Verhalten nach § 143.

§ 153 *Editionspflicht Dritter*

¹ Ein Dritter hat die in seinem Gewahrsam befindlichen Urkunden auf richterliche Aufforderung hin vorzulegen, soweit er nicht als Zeuge die Aussage grundsätzlich oder über einzelne in der Urkunde enthaltene Tatsachen verweigern kann.

² Bestreitet der Dritte seine Editionsspflicht, entscheidet der beweisabnehmende Richter. Gegen erstinstanzliche Entscheide, welche die Editionsspflicht bejahen, kann der Dritte Rekurs erheben.

³ Verweigert der Dritte grundlos die Edition, treffen ihn die Folgen der unbefugten Zeugnisverweigerung nach § 170. Bestreitet der Dritte den Besitz der Urkunde, kann er über deren Verbleib als Zeuge einvernommen werden.

§ 154 *Entschädigung*

Führt die Erfüllung der Editionsspflicht bei einem Dritten zu hohen Auslagen oder zu Einkommensverlusten wegen ungewöhnlichen Zeitaufwands, entschädigt ihn der Richter auf Antrag nach Ermessen.

§ 155 *Urkunden von Verwaltungsbehörden*

¹ Verwaltungsbehörden haben amtliche Urkunden auf richterliches Gesuch hin vorzulegen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder das Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses jenes an der Offenbarung überwiegt.

² Über die Vorlegung herausverlangter Urkunden entscheidet die Verwaltungsbehörde.

b. Parteibefragung

§ 156 *Voraussetzungen*

¹ Der Richter kann eine Partei persönlich befragen

- a. auf Antrag der Gegenpartei,
- b. von Amtes wegen in Offizialsachen.

² Vor der Befragung ist die Partei zur Wahrheit zu ermahnen und über das Recht zur Aussageverweigerung sowie über die Straffolgen einer fälschen Aussage gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁴⁷ (StGB) zu belehren.

⁴⁷ SR 311. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 157 *Befragte Personen*

¹ Handelt eine Partei durch gesetzliche Vertreter, Gesellschafter oder Organe, werden diese als Partei befragt. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auch der Vertreter einer Partei gemäss § 47 Absatz 3 der Parteibefragung unterstellt werden.

² Prozessunfähige können befragt werden, wenn sie urteilsfähig sind.

³ Die Befragung der eigenen Partei ist ausgeschlossen.

§ 158 *Auswärtige und verhinderte Parteien*

¹ Wohnt eine Partei ausserhalb des Kantons, kann sie der Richter auf dem Rechtshilfegeweg durch ihren Wohnsitzrichter befragen lassen.

² Ist eine Partei aus zureichenden Gründen verhindert, persönlich vor dem Richter zu erscheinen, kann sie an ihrem Aufenthaltsort befragt werden.

§ 159 *Säumnis*

¹ Bleibt eine Partei ohne zureichende Gründe aus, obschon sie zur Parteibefragung vorgeladen war, oder verweigert sie die Aussage grundlos, würdigt der Richter dieses Verhalten nach § 143.

² Hält der Richter die Befragung einer säumigen Partei für unerlässlich, lädt er sie nochmals vor und droht ihr für den Fall erneuter Säumnis polizeiliche Vorführung an.

§ 160 *Recht zur Aussageverweigerung*

Die Partei kann die Aussage verweigern, soweit sie auch als Zeuge dazu berechtigt wäre (§ 164).

c. Zeugen**§ 161** *Zeugnisfähigkeit*

¹ Zeuge kann sein, wer nicht Partei ist oder nicht als Partei befragt wird.

² Der Richter bestimmt nach Ermessen, inwieweit Kinder als Zeugen einvernommen werden können. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Wohl und die geistige Reife des Kindes.

§ 162 *Zeugnispflicht*

Jede Person ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen, soweit sie nicht durch Gesetz davon befreit ist.

§ 163 *Zeugnisverweigerungsrecht*

Das Zeugnis können verweigern

- a. die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in gerader Linie und die Geschwister,
- b. die Ehegatten sowie die geschiedenen Ehegatten der Parteien, letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht; sinngemäss gilt dies auch für eingetragene Partner der Parteien,⁴⁸
- c. die Person, welche mit der Partei verlobt ist oder seit längerem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt,
- d. Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind,
- e. der Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei.

§ 164 *Antwortverweigerungsrecht*

¹ Der Zeuge kann die Antwort verweigern

- a. auf Fragen, die ihn oder eine der in § 163 genannten Personen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem unmittelbaren Vermögensschaden aussetzen könnten,
- b. auf Fragen über Tatsachen, die gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch unter das Berufsgeheimnis fallen, sofern der Berechtigte ihn nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit hat,
- c. auf Fragen über Amtsgeheimnisse, solange die zuständige Behörde aufgrund einer Interessenabwägung den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt hat; der entsprechende Entscheid ist durch die Partei, die den Zeugen angerufen hat, oder den Richter einzuholen.

² Der Richter kann dem Zeugen die Antwort überdies erlassen, sofern diesen ein besonderes berufliches Vertrauensverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet und das Interesse an der Geheimhaltung jenes an der Offenbarung überwiegt. Sinngemäss gilt dies auch für die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

³ Anwälte können die Antwort gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000⁴⁹ verweigern, selbst wenn sie vom Berufsgeheimnis befreit sind.⁵⁰

§ 165 *Vorladung*

¹ Der Richter kann den Gegenstand der Einvernahme in der Zeugenvorladung kurz umschreiben.

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁴⁹ SR 935.61

⁵⁰ Eingefügt durch Anwaltsgesetz vom 4. März 2002, in Kraft seit dem 1. Juni 2002 (G 2002 129).

² Nähere Angaben sind zu machen, wenn der Zeuge voraussichtlich in Büchern oder andern Aufzeichnungen nachzuschlagen hat.

³ Berufet sich der Zeuge auf das Zeugnisverweigerungsrecht, hat er dies dem Richter unverzüglich mitzuteilen. Der Vorladung ist, sofern sie nicht widerrufen wird, gleichwohl Folge zu leisten.

§ 166 *Säumnisfolgen*

¹ Folgt der Zeuge der Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht, hat er die durch seine Säumnis verursachten Kosten zu tragen.

² Überdies kann er mit einer Ordnungsbusse gemäss § 63 Absatz 2 belegt und nach erfolgter Androhung polizeilich vorgeführt werden.

§ 167 *Gesonderte Einvernahme*

¹ Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der übrigen Zeugen einvernommen. Vor seiner Einvernahme darf der Zeuge den Verhandlungen nicht beiwohnen.

² Der Zeuge kann den Parteien und andern Zeugen gegenübergestellt und im Hinblick auf deren Aussagen von neuem einvernommen werden, sofern es notwendig erscheint.

§ 168 *Ermahnung und Belehrung*

Der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf das Zeugnis- und Antwortverweigerungsrecht sowie die Straffolgen des falschen Zeugnisses gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch aufmerksam gemacht.

§ 169 *Entscheid und Rechtsmittel*

¹ Über das Recht auf Zeugnis- oder Antwortverweigerung entscheidet der einvernehmende Richter sofort.

² Gegen erstinstanzliche Entscheide, welche die Aussagepflicht bejahen, kann der Zeuge Rekurs erheben. Er ist auf die Rekursmöglichkeit hinzuweisen.

³ Der Rekurs ist unmittelbar nach der mündlichen Eröffnung des Entscheids beim einvernehmenden Richter anzumelden und innert zehn Tagen nach Empfang des begründeten Entscheids beim Obergericht einzureichen.

§ 170 *Folgen der unbefugten Verweigerung*

¹ Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, kann vom Richter mit einer Ordnungsbusse gemäss § 63 Absatz 2 belegt werden. Er hat überdies die durch seine Weigerung verursachten Kosten zu tragen.

² Ergänzend kann der Richter einem widerspenstigen Zeugen die Ungehorsamsstrafe nach Schweizerischem Strafgesetzbuch androhen. Setzt der Zeuge seine Weigerung fort, wird er dem Strafrichter überwiesen.

§ 171 *Gegenstand der Einvernahme*

Der Zeuge wird einvernommen

- a. über seine Personalien,
- b. über seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien und über andere Umstände, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können,
- c. über seine Wahrnehmungen zur Sache.

§ 172 *Auswärtige und verhinderte Zeugen*

Wohnen Zeugen ausserhalb des Kantons oder sind sie aus zureichenden Gründen am Erscheinen vor dem Richter verhindert, gilt sinngemäss § 158.

§ 173 *Entschädigung*

Zeugen haben Anspruch auf ein Zeugengeld und den Ersatz notwendiger Auslagen. Erleiden sie wegen des Zeitaufwands Einkommensverluste, sind sie dafür nach Ermessen zu entschädigen.

§ 174 *Schriftliche Auskünfte*

¹ Der Richter kann bei Behörden oder ausnahmsweise bei Privaten schriftliche Auskünfte einholen.

² Er befindet nach Ermessen, ob diese zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch andere Beweismittel bedürfen.

d. Augenschein

§ 175 *Voraussetzung und Durchführung*

¹ Der Richter ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen Augenschein an, um bestimmte Tatsachen unmittelbar wahrzunehmen.

² Der Richter kann Sachverständige und Zeugen beiziehen. Die Parteien können dem Augenschein beiwohnen, soweit sie der Richter nicht aus wichtigen Gründen ausschliesst.

³ Kann die zu besichtigende Sache vor den Richter gebracht werden, ist sie wie eine Urkunde vorzulegen.

§ 176 *Duldung eines Augenscheins*

¹ Die Parteien haben den Augenschein an ihrer Person und an den in ihrem Gewahrsam stehenden Sachen zu dulden. Ihre Weigerung würdigt der Richter nach § 143.

² Ein Dritter hat den Augenschein an seiner Person und an den in seinem Gewahrsam stehenden Sachen zu dulden, sofern er nicht bei sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 163 und 164) zur Weigerung berechtigt ist. Bei unbefugter Weigerung wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt (§ 170).

³ Der vom Augenschein betroffene Dritte kann gegen die Anordnung des erstinstanzlichen Richters Rekurs erheben.

§ 177 *Entschädigung*

Vom Augenschein betroffene Dritte haben den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie Zeugen.

e. Sachverständige**§ 178** *Voraussetzungen*

Der Richter zieht auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen oder mehrere Sachverständige bei, wenn ihm die erforderlichen Fachkenntnisse zur Feststellung von Tatsachen oder zur Würdigung des Sachverhalts fehlen.

§ 179 *Ernennung*

¹ Der Richter ernennt den oder die Sachverständigen. Er kann die Parteien auffordern, ihm Vorschläge zu unterbreiten.

² Sachverständiger kann nur sein, wer für eine unbefangene Begutachtung Gewähr bietet.

³ Die Parteien erhalten Gelegenheit, gegen die Ernennung von Sachverständigen Einwendungen zu erheben.

§ 180 *Instruktion und Ermahnung*

¹ Der Richter erläutert dem Sachverständigen seine Aufgabe. Er unterbreitet ihm die zu beantwortenden Fragen und stellt ihm die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Akten zur Verfügung.

² Der Richter macht den Sachverständigen darauf aufmerksam, dass er das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten hat und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Er weist ihn auch auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch hin.

§ 181 *Erhebungen durch den Sachverständigen*

¹ Der Sachverständige kann mit Zustimmung des Richters bei Parteien und Dritten Auskünfte einholen, Urkunden beiziehen und Besichtigungen durchführen.

² Diese Erhebungen sind nötigenfalls durch den Richter nach den Regeln des Beweisverfahrens zu wiederholen.

§ 182 *Duldungspflicht*

¹ Parteien und Dritte haben die für die Begutachtung erforderlichen Untersuchungen, insbesondere eine Blutentnahme, zu dulden, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden darf. Einwendungen sind dem beweisabnehmenden Richter unverzüglich mitzuteilen.

² Soweit der erstinstanzliche Richter an der Duldungspflicht des Dritten festhält, kann der Betroffene gegen dessen Entscheid Rekurs erheben.

³ Die unbefugte Verweigerung der Untersuchung zieht für Parteien die Folgen des § 143 nach sich, für Dritte die Folgen des § 170.

§ 183 *Gutachten*

¹ Der Sachverständige erstattet ein schriftliches Gutachten, soweit nicht der Richter eine mündliche Aussage für genügend hält.

² Der Richter gibt den Parteien Gelegenheit, zum Gutachten Stellung zu nehmen und Anträge nach Absatz 3 zu stellen.

³ Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei

- a. dem Sachverständigen ergänzende Fragen unterbreiten,
- b. einen neuen Sachverständigen beiziehen, wenn ernsthafte Zweifel an der Schlüssigkeit oder Vollständigkeit des Gutachtens angebracht sind.

§ 184 *Entschädigung*

¹ Der Sachverständige ist für die Erstattung des Gutachtens zu entschädigen. Der Richter bestimmt die Höhe der Entschädigung nach Ermessen.

² Von der Untersuchung betroffene Dritte sind wie Zeugen zu entschädigen.

VII. Verfahrensarten

1. Vermittlungsverfahren

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 185 *Aussöhnungsversuch*

Jedem Prozess hat ein Aussöhnungsversuch beim Vermittler voranzugehen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 186 *Ausnahmen*

¹ Der Aussöhnungsversuch entfällt,

- a. wenn der Richter eine Klagefrist angesetzt hat,
- b. wenn das summarische Verfahren anzuwenden ist,
- c. bei erbrechtlichen Streitigkeiten gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁵¹, soweit die Kommission für bäuerliches Erbrecht zuständig ist,
- d. bei den nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵² im beschleunigten Verfahren zu führenden Prozessen,
- e. bei Aberkennungsprozessen (Art. 83 Abs. 2 SchKG), Widerspruchsprozessen (Art. 107 und 109 SchKG) und Aussonderungsprozessen (Art. 242 Abs. 2 SchKG).

² Ersucht der Kläger vor Prozessbeginn um die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, tritt anstelle des Aussöhnungsversuchs der Einigungsversuch nach § 133 Absatz 2.

³ Bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen tritt anstelle des Aussöhnungsversuchs der Einigungsversuch gemäss dem Gesetz über die Schlichtungsbehörde von Miete und Pacht⁵³.

§ 187 *Fakultativer Aussöhnungsversuch*

Die Klage kann ohne Aussöhnungsversuch unmittelbar beim Richter eingereicht werden, wenn

- a. der Beklagte in der Schweiz keinen Wohnsitz hat,
- b. sie in Form einer Widerklage erhoben wird und die Gegenpartei auf den Aussöhnungsversuch verzichtet,

⁵¹ SR 211.412.11

⁵² SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵³ SRL Nr. 263

- c. in der gleichen Sache bereits früher ein Aussöhnungsversuch stattgefunden hat und die Gegenpartei auf eine Wiederholung verzichtet.

§ 188 *Gesuch*

¹ Der Kläger ersucht den Vermittler schriftlich unter Angabe der Rechtsbegehren, den Beklagten zum Aussöhnungsversuch vorzuladen. In besonderem Fällen kann der Vermittler ein mündliches Gesuch ans Protokoll nehmen.

² Das Gesuch gilt als eingereicht, wenn es dem Vermittler oder für diesen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben ist.

³ Erachtet sich der Vermittler als unzuständig, teilt er es dem Kläger mit; beharrt der Kläger auf dem Gesuch, führt der Vermittler das Verfahren durch.

§ 189 *Vorladung zur Verhandlung*

¹ Der Vermittler lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor. Er teilt dem Beklagten die Rechtsbegehren des Klägers mit.

² Mit der Vorladung kann vom Kläger die Bevorschussung der Vermittlerkosten verlangt werden. Leistet der Kläger den Vorschuss nicht fristgerecht, führt der Vermittler den Aussöhnungsversuch nicht durch.

§ 190 *Persönliches Erscheinen*

¹ Die Parteien haben persönlich vor dem Vermittler zu erscheinen; Verbeiständung ist zulässig.

² Eine Partei kann sich vertreten lassen, wenn

- a. sie nicht im Kanton Luzern Wohnsitz hat,
- b. sie durch Krankheit oder aus einem andern wichtigen Grund verhindert ist.

³ In ehe-, partnerschafts- oder kundesrechtlichen Streitigkeiten bedarf die Verbeiständung oder Vertretung der Bewilligung des Vermittlers.⁵⁴

⁴ Zur Verbeiständung oder Vertretung vor dem Vermittler ist jedermann berechtigt. Die Kosten für Verbeiständung oder Vertretung werden nicht entschädigt; vorbehalten bleibt § 192 Absatz 2.

§ 191 *Aussöhnungsversuch*

¹ Der Vermittler lässt die Parteien ihren Standpunkt darlegen und bemüht sich um eine Aussöhnung.

⁵⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

² Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 192 *Ausbleiben der Parteien*

¹ Erscheint der Kläger ohne genügende Entschuldigung nicht zum Aussöhnungsversuch, wird das Vermittlungsverfahren durch Erledigungsentscheid beendet. Erscheint der Beklagte nicht, stellt der Vermittler den Weisungsschein aus.

² Der nichterschiedenen Partei werden die Vermittlerkosten und eine Parteikostenentschädigung an die Gegenpartei auferlegt.

§ 193 *Protokoll*

¹ Das Protokoll über den Aussöhnungsversuch enthält

- a. die Daten der Einreichung des Aussöhnungsgesuchs und der Verhandlung,
- b. die Bezeichnung der Parteien und die Namen der erschienenen Personen,
- c. die Rechtsbegehren des Klägers und des allfälligen Widerklägers,
- d. eine Klageanerkennung, einen Klageverzicht oder einen Vergleich mit den Unterschriften der sich verpflichtenden Parteien,
- e. einen Vergleichsvorschlag, dessen Protokollierung eine Partei verlangt,
- f. die Unterschrift des Vermittlers.

² Alle weiteren Vorbringen der Parteien dürfen weder protokolliert noch im Prozess berücksichtigt werden.

§ 194 *Offenhalten des Protokolls*

¹ Mit Zustimmung der Parteien kann der Vermittler während längstens zweier Monate das Protokoll offenhalten.

² Die Offenhaltungsfrist ist im Protokoll und im Weisungsschein festzuhalten.

§ 195 *Weisungsschein*

¹ Endet der Aussöhnungsversuch ohne Einigung, stellt der Vermittler dem Kläger auf dessen Begehren den Weisungsschein in Form einer Protokollabschrift aus.

² Wird die Klage nicht innert zweier Monate nach dem Aussöhnungsversuch oder nach unbenutztem Ablauf der Offenhaltungsfrist eingereicht, verfällt der Weisungsschein.

³ Fällt der letzte Tag der Frist in die Gerichtsferien, verlängert sich diese um zehn Tage über das Ferienende hinaus.

§ 196 *Kostentragung*

¹ Einigen sich die Parteien in der Hauptsache, nicht aber über die Tragung der Vermittlerkosten, fällt der Vermittler einen Kostenentscheid in sinngemässer Anwendung der §§ 119–122.

² Endet der Aussöhnungsversuch ohne Einigung, trägt der Kläger die Vermittlerkosten. Er kann sie im nachfolgenden Prozess als Parteikosten geltend machen.

b. Rechtshängigkeit

§ 197

Die Streitigkeit wird durch Einreichung des Aussöhnungsgesuchs beim Vermittler rechtshängig. Wo kein Aussöhnungsversuch vorgesehen ist oder dieser erst nach Einreichung der Klage angebeht wird, tritt die Rechtshängigkeit mit der Einreichung der Klage beim Richter ein.

2. Der ordentliche Prozess

a. Geltungsbereich

§ 198

Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess gelten für Streitigkeiten vor Amtsgericht sowie vor Obergericht als einziger kantonaler Instanz, soweit nicht die Vorschriften über den einfachen Prozess nach den §§ 220 ff. zur Anwendung gelangen.

b. Schriftenwechsel

§ 199 *Klage*

¹ Der ordentliche Prozess beginnt mit der Einreichung der Klage beim Richter.

² Die Klage ist gemäss den §§ 69 und 70 abzufassen.

§ 200 *Beilegen des Weisungsscheins*

¹ Der Klage ist der Weisungsschein des Vermittlers oder der Schlichtungsbehörde beizulegen.

² Fehlt der Weisungsschein, ist er verfallen oder stammt er von einem offensichtlich unzuständigen Vermittler, setzt der Richter dem Kläger zur Behebung des Mangels Frist an. Bleibt der Kläger säumig, wird der Prozess durch Erledigungsentscheid beendet.

§ 201 *Zustellung der Klage*

¹ Wenn die Klage den formellen Anforderungen genügt (§§ 69 und 70) und nicht offensichtlich unzulässig ist (§ 102 Abs. 2), wird sie dem Beklagten zugestellt.

² Der Richter setzt dem Beklagten zur Beantwortung der Klage Frist an unter Androhung der Folgen des § 204.

§ 202 *Klageantwort*

¹ Die Klageantwort hat den Erfordernissen der §§ 69 und 70 zu entsprechen und sich in ihrer Gliederung an den Aufbau der Klage zu halten. Der Beklagte soll zu jedem Begehren und zu jeder Tatsachenbehauptung des Klägers einzeln Stellung nehmen.

² Die Klageantwort kann sich ausnahmsweise auf Einreden gegen die prozessuale Zulässigkeit beschränken, sofern es der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag des Beklagten anordnet.

³ Der Richter gibt dem Kläger von der Klageantwort Kenntnis.

§ 203 *Widerklage*

¹ Eine Widerklage ist mit der Klageantwort einzureichen.

² Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind auf die Widerklage die Bestimmungen über die Klage sinngemäss anzuwenden.

§ 204 *Ausbleiben der Antwort*

¹ Reicht der Beklagte innert Frist keine Antwort ein, lädt der Richter zur Instruktions- oder Hauptverhandlung vor. In der Vorladung droht er dem Beklagten die Säumnisfolgen des § 89 Unterabsatz b an.

² An der Verhandlung kann der Beklagte zu den Vorbringen des Klägers in gedrängter Form Stellung nehmen und eigene Begehren stellen. Eine Widerklage ist nicht zugelassen; Verrechnungseinwendungen sind auf Ansprüche beschränkt, die durch Urkunden sofort bewiesen werden können.

³ Der Beklagte hat die durch seine Säumnis verursachten Mehrkosten zu tragen.

§ 205 *Weiterer Schriftenwechsel*

Der Richter kann einer oder beiden Parteien jederzeit Gelegenheit zur Einreichung einer weiteren Rechtschrift geben, allenfalls beschränkt auf bestimmte Tatsachen oder Streitpunkte. Dabei ist der gleichmässige Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör zu wahren.

§ 206 *Vollständigkeit der Vorbringen*

¹ Die Parteien haben den für ihren Standpunkt massgebenden Sachverhalt in ihrer ersten Rechtsschrift vorzubringen.

² Die Vorbringen können bis zu den Parteivorträgen an der Hauptverhandlung ergänzt werden.

³ Eine Partei, die erhebliche Tatsachen ohne genügende Rechtfertigung erst nach Einreichung ihrer ersten Rechtsschrift vorbringt, hat daraus entstehende Mehrkosten zu tragen.

§ 207 *Nachträgliche Vorbringen*

Nach den Parteivorträgen an der Hauptverhandlung können neue Tatsachen nur noch vorgebracht werden, wenn

- a. der Richter sie von Amtes wegen zu beachten hat,
- b. sich ihre Richtigkeit aus den Gerichtsakten ergibt oder durch neu eingereichte Urkunden sofort bewiesen werden kann,
- c. die Verspätung trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar war.

c. Instruktionsverhandlung**§ 208** *Zweck*

Die Instruktionsverhandlung dient

- a. der Vorbereitung der Hauptverhandlung,
- b. der Klärung des Prozessstoffs,
- c. der formlosen Erörterung der Streitigkeit, insbesondere des Gesichtspunkts der Beweislage,
- d. der Durchführung von Vergleichsverhandlungen,
- e. der Abnahme von Beweisen,
- f. der Ergänzung bisheriger Vorbringen, soweit der Instruktorrichter nicht einen weiteren Schriftenwechsel anordnet oder die Parteien auf ihre Vorträge an der Hauptverhandlung verweist.

§ 209 *Vorladung*

¹ Der Instruktorrichter kann die Parteien jederzeit zu einer Instruktionsverhandlung vorladen; soweit nötig, werden sie zum persönlichen Erscheinen aufgefordert.

² Eine Partei kann von der Teilnahme an der Verhandlung auf begründetes Gesuch hin dispensiert werden.

³ Leistet eine Partei der Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge, wird sie zu einer neuen Verhandlung unter Androhung der Säumnisfolgen des § 89 vorgeladen.

§ 210 *Verhandlungsablauf*

Der Instruktionsrichter bestimmt den Ablauf der Verhandlung, zu der er weitere Richter beiziehen kann, nach freiem Ermessen. Er teilt den Parteien den voraussichtlichen Verhandlungsablauf in der Vorladung mit.

d. Hauptverhandlung**§ 211** *Zweck*

Die Hauptverhandlung dient der rechtlichen Erörterung der Streitigkeit durch die Parteien und allfälligen Beweisabnahmen vor vollständig besetztem Gericht.

§ 212 *Vorladung*

¹ Ist der Schriftenwechsel beendet und eine allfällige Instruktionsverhandlung durchgeführt, lädt der Richter die Parteien zur Hauptverhandlung vor.

² Die Hauptverhandlung findet nicht statt, wenn beide Parteien darauf verzichten und das Gericht sie für unnötig erachtet.

§ 213 *Ausbleiben einer Partei*

Bleibt eine Partei an der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, wird sie zu einer neuen Verhandlung unter Androhung der Säumnisfolgen des § 89 vorgeladen.

§ 214 *Verhandlungsablauf*

¹ Die Verhandlung wird vom Gerichtspräsidenten geleitet. Er hält zu Beginn fest, welche Streitigkeit hängig und wer als Richter, Partei oder Vertreter anwesend ist.

² Anschliessend wird über prozessuale Vorfragen, wie prozesshindernde Einreden oder Ausstandsbegehren, verhandelt und entschieden.

³ Nach allfälligen Beweisabnahmen folgen die Parteivorträge.

⁴ Nötigenfalls kann zu einer weiteren Hauptverhandlung oder zu einer Instruktionsverhandlung vorgeladen werden.

e. Sondervorschriften für Offizialsachen

§ 215 *Geltungsbereich*

Die nachfolgenden Sondervorschriften gelten für Streitigkeiten, die im ordentlichen Prozess zu führen sind und bei denen es um Rechte geht, über welche die Parteien nicht frei verfügen können.

§ 216 *Offizialtätigkeit des Richters*

Der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, soweit ihn das Bundesrecht dazu verpflichtet.

§ 217 *Form der Eingaben*

¹ Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Richter anstelle schriftlicher Eingaben (§§ 69 und 70) mündliche Vorbringen entgegennehmen.

² Er lässt die Vorbringen sinngemäss protokollieren und von der vorsprechenden Partei unterzeichnen. Die Gegenpartei erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 218⁵⁵

§ 219 *Persönliches Erscheinen*

Die Parteien haben an der Instruktions- und an der Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen, sofern sie der Richter nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.

3. Der einfache Prozess

Allgemeine Vorschriften

§ 220 *Geltungsbereich*

Die Vorschriften über den einfachen Prozess gelten für Streitigkeiten

- a. vor Amtsgericht, wenn das Bundesrecht ein einfaches und rasches oder ein beschleunigtes Verfahren vorschreibt,
- b. vor dem Amtsgerichtspräsidenten, soweit nicht das summarische Verfahren vorgesehen ist.

⁵⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

§ 221 *Schriftenwechsel*

Der Schriftenwechsel erfolgt nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 199–207) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Die Klage kann mit Hilfe eines Formulars, das bei den Amtsgerichten aufliegt, eingereicht werden.
- b. Weist der Richter eine mangelhafte Rechtsschrift zur Verbesserung zurück und benötigt die Partei offensichtlich Hilfe, kann er sie an einen Gerichtsschreiber weisen, der ihr unverbindlichen Rat erteilt.
- c. Ein weiterer Schriftenwechsel nach § 205 wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe angeordnet.

§ 222 *Instruktions- und Hauptverhandlung*

Für die Instruktionenverhandlung und die Hauptverhandlung gelten die Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 208–214) mit der Ausnahme, dass den Parteien schon in der ersten Vorladung für den Fall der Säumnis die Folgen des § 89 anzudrohen sind.

§ 223 *Fristen und Gerichtsferien*

¹ Der Richter setzt Fristen und Verhandlungstermine so fest, dass eine rasche Erledigung des Prozesses gewährleistet ist.

² In dringlichen Fällen verfügt er auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Aufhebung der Ferienbestimmungen.

§ 224 *Offizialsachen*

Auf Streitigkeiten, bei denen der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat, sind die Vorschriften über die Form der Eingaben (§ 217) und über das persönliche Erscheinen (§ 219) sinngemäss anzuwenden.

4. Das summarische Verfahren

a. Geltungsbereich

§ 225 *Besondere Streitsachen nach Bundesrecht*

¹ Der Kantonsrat⁵⁶ bestimmt durch Kantonsratsbeschluss⁵⁷ die bundesrechtlichen Streitsachen, auf die das summarische Verfahren anzuwenden ist. Er berücksichtigt dabei die

⁵⁶ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

besondere Natur des Verfahrens, das eine schnelle Entscheidung in dringlichen Fällen, bei leicht feststellbaren Tatsachen oder nicht streitigen Rechtsverhältnissen bezweckt.

² Ist der Erlass eines Kantonsratsbeschlusses⁵⁸ im Hinblick auf neues Bundesrecht nicht rechtzeitig möglich, handelt der Regierungsrat zwischenzeitlich auf dem Verordnungsweg. Die Kriterien von Absatz 1 gelten sinngemäss.

§ 226 *Befehlsverfahren*

Bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen kann das Befehlsverfahren eingeleitet werden. Der Richter entscheidet im summarischen Verfahren.

§ 227 *Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Der Richter ordnet im summarischen Verfahren vorsorgliche Massnahmen an, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutmachenden Nachteils, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustandes, vor Beginn oder während eines Prozesses notwendig sind.

² Ausgeschlossen sind vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung von Ansprüchen, die dem SchKG unterliegen.

§ 228 *Vorsorgliche Beweisabnahme*

Der Richter nimmt vor oder nach Einleitung eines Prozesses im summarischen Verfahren vorsorglich Beweise ab, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine spätere Beweisabnahme wesentlich erschwert oder unmöglich wäre.

§ 229 *Allgemeine Verbote*

Über Gesuche um Erlass allgemeiner Verbote, die auf die Strafandrohung nach § 20 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976⁵⁹ verweisen, entscheidet der Richter im summarischen Verfahren. Der Gesuchsteller hat sein dingliches Recht nachzuweisen und ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

b. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 230 *Einleitung des Verfahrens*

¹ Das Begehren ist dem Richter mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

⁵⁷ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.

⁵⁸ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.

⁵⁹ SRL Nr. 300

² Vorhandene Urkunden und allfällige Beweisanträge sind dem Begehren beizufügen.

³ Der Richter handelt von Amtes wegen, soweit ihn Bundesrecht zum Erlass vorsorglicher Massnahmen verpflichtet.

§ 231 *Dringliche Anordnungen*

¹ Zur Abwendung dringender Gefahr kann der Richter für die Dauer des summarischen Verfahrens vor Anhörung der Gegenpartei dringliche Anordnungen treffen.

² Der Entscheid über dringliche Anordnungen kann jederzeit aufgehoben oder geändert, jedoch nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

§ 232 *Anhören des Gesuchsgegners*

¹ Steht dem Eintreten auf das Begehren nichts entgegen, gibt der Richter dem Gesuchsgegner Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, Urkunden vorzulegen und Beweismittel zu bezeichnen.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann stattdessen der Gesuchsgegner an einer Verhandlung angehört werden.

§ 233 *Verhandlung*

¹ Der Richter kann die Parteien jederzeit zu einer Verhandlung vorladen, insbesondere zur Klärung des Prozessstoffs, zur Abnahme von Beweisen oder zur ergänzenden Gewährung des rechtlichen Gehörs.

² Wenn vorsorgliche Massnahmen nach § 227 zu erlassen sind oder keine Gegenpartei vorhanden ist, wird in der Regel von einer Verhandlung abgesehen.

§ 234 *Beweis*

¹ Der Richter erhebt Beweis, soweit der Verfahrenszweck es erfordert und zulässt. Als Beweismittel sind in der Regel nur Urkunden, schriftliche Auskünfte und der Augenschein zugelassen, in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten auch die Parteibefragung.⁶⁰

² Der Richter kann sich mit dem Glaubhaftmachen von Tatsachen begnügen, soweit das Gesetz es vorsieht.

³ Fehlt nach der Natur des Begehrens ein Gesuchsgegner, stellt der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Verweigert der Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung, braucht der Richter auf sein Begehren nicht einzutreten.

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 235 *Säumnisfolgen*

¹ Erscheint der Gesuchsteller oder der Gesuchsgegner, der zum Begehren schriftlich Stellung genommen hat, nicht zur Verhandlung, wird aufgrund der Akten entschieden.

² Beantwortet der Gesuchsgegner das Begehren nicht auf erste Aufforderung hin oder bleibt er einer Verhandlung nach § 232 Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung fern, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Gesuchstellers und Verzicht auf Einreden angenommen.

³ Vorbehalten bleiben Streitigkeiten, bei denen der Richter von Amtes wegen zu handeln hat.

§ 236 *Entscheid*

¹ Der Richter erlässt den Entscheid ohne Verzug.

² Entscheide im Befehlsverfahren oder vorsorgliche Massnahmen können insbesondere enthalten

- a. einen Befehl zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung bestimmter Handlungen unter Androhung von Massnahmen gemäss den §§ 294–296,
- b. eine Hinderung der Verfügungsfreiheit, namentlich durch Beschlagnahme von Gegenständen oder Sperrung öffentlicher Register.

§ 237 *Kostentragung*

Die Parteien haben die Verfahrenskosten nach den Grundsätzen der §§ 119 ff. zu tragen, sofern der Richter die Kosten nicht erst im Hauptprozess verlegt oder eine der folgenden Ausnahmen gegeben ist:

- a. Bei vorsorglichen Massnahmen nach § 227 sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller zu überbinden und die Parteikosten wettzuschlagen, alles unter Vorbehalt einer andern Kostenverlegung im Hauptprozess oder beim Dahinfallen der Massnahmen.
- b. Bei vorsorglichen Beweisabnahmen sind in der Regel sämtliche Verfahrenskosten dem Gesuchsteller zu überbinden, unter Vorbehalt einer andern Kostenverlegung im Hauptprozess.
- c. Bei nichtstreitigen Rechtssachen sind in der Regel die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

§ 238 *Beschränkte Rechtskraft*

Die Rechtskraft der im summarischen Verfahren ergangenen Entscheide ist wie folgt eingeschränkt:

- a. Der Richter ist in einem nachfolgenden Prozess an den Entscheid im summarischen Verfahren nicht gebunden, wenn die Berechtigung des Anspruchs lediglich glaubhaft zu machen war.
- b. Im Befehlsverfahren entschiedene Streitigkeiten können dem ordentlichen Richter unterbreitet werden.

- c. Vorsorgliche Massnahmen nach § 227 können jederzeit aufgehoben oder geändert werden, wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen oder die Umstände sich geändert haben.
- d. Fehlerhafte Anordnungen, die in einem Verfahren ohne Gesuchsgegner ergangen sind, können aufgehoben oder geändert werden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen.

§ 239 *Ergänzendes Recht*

Im übrigen gelten für das summarische Verfahren sinngemäss die Teile I–VI dieses Gesetzes, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen oder sich etwas anderes aus der Natur der Streitigkeit ergibt.

c. Sondervorschriften

§ 240 *Mündliche Begehren*

¹ In besonders dringlichen Fällen und in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten kann der Richter anstelle schriftlicher Eingaben mündliche Begehren entgegennehmen, soweit die Umstände es rechtfertigen. Der Richter geht nach § 217 Absatz 2 vor.⁶¹

² Er kann dem Gesuchsteller Frist ansetzen zur Nachreichung einer schriftlichen Begründung.

§ 241 *Persönliches Erscheinen in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten*⁶²

¹ In familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien persönlich vor dem Richter zu erscheinen, sofern er sie nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.⁶³

² Leistet der Gesuchsteller der Vorladung keine Folge, wird das Verfahren durch Erledigungsentscheid beendet.

⁶¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶² Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶³ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 242 *Klagefrist bei vorsorglichen Massnahmen*

¹ Soweit erforderlich, setzt der Richter dem Gesuchsteller beim Erlass vorsorglicher Massnahmen Frist zur Einreichung der Klage.

² Wird die Frist nicht eingehalten, fallen die vorsorglichen Massnahmen dahin.

§ 243 *Sicherheitsleistung bei vorsorglichen Massnahmen*

¹ Vorsorgliche Massnahmen oder dringliche Anordnungen können von einer Sicherheitsleistung des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

² Der Richter kann von vorsorglichen Massnahmen absehen, wenn der Gesuchsgegner seinerseits Sicherheit leistet.

³ Die Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird. Der Richter kann Frist zur Klage ansetzen.

§ 244 *Publikation und Geltung allgemeiner Verbote*

¹ Ein allgemeines Verbot wird durch den Richter nach Prüfung der Verhältnisse und auf Kosten des Gesuchstellers im Kantonsblatt veröffentlicht. Hierauf ist das Verbot durch den Gesuchsteller an Ort und Stelle wortgetreu und gut sichtbar bekanntzumachen.

² Das Verbot bleibt in Kraft, bis der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger darauf verzichtet oder der Richter es auf Gesuch eines Interessierten aufhebt, längstens aber 30 Jahre seit Erlass. Es kann erneuert werden.

³ Der Richter kann den Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger unter Androhung von Busse⁶⁴ nach Artikel 292 StGB verhalten, die Bekanntmachung eines aufgehobenen oder dahingefallenen Verbots an Ort und Stelle zu beseitigen.

5. Sondervorschriften für den Scheidungsprozess und für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft⁶⁵**§ 244a⁶⁶** *Geltungsbereich*

Die Sondervorschriften gelten für alle Scheidungsprozesse und für alle Prozesse betreffend die Auflösung eingetragener Partnerschaften. Sie sind bei Trennungs- und Urteilsabänderungsprozessen sinngemäss anwendbar.

⁶⁴ Gemäss Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

⁶⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 244b⁶⁷ *Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner*

Die getrennte Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner geschieht in der Regel ohne Beisein der Parteivertreter.

§ 244c⁶⁸ *Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren*

Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung oder die eingetragenen Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen (§§ 198 ff.) beziehungsweise des einfachen Prozesses (§§ 220 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) oder bei gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 129 Abs. 1 und 2 PartG) erfolgt ein Schriftenwechsel nur auf richterliche Anordnung hin. Eine Hauptverhandlung findet nicht statt.
- b. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) oder gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Art. 129 Abs. 3 PartG) sind vorerst nur das gemeinsame Scheidungs- oder Auflösungsbegehren und die Teilvereinbarung einzureichen. Bestätigen beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungs- oder Auflösungswillen und ihre Teilvereinbarung, führt der Richter anschliessend über die strittigen Punkte einen Schriftenwechsel durch.

§ 244d⁶⁹ *Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage*

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung oder ein eingetragener Partner die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 198 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Der Schriftenwechsel ist mit Einreichung der Klageantwort abgeschlossen, selbst wenn der beklagte Ehegatte oder der beklagte eingetragene Partner widerklageweise die Scheidung der Ehe beziehungsweise die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangt.
- b. Vorbehalten bleibt die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nach § 205, insbesondere wenn komplexe güterrechtliche Ansprüche eingeklagt worden sind.

⁶⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁶⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 244e⁷⁰ *Anhörung des Kindes*

¹ Die Anhörung des Kindes (Art. 144 Abs. 2 ZGB) erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Parteivertreter. Der Beistand des Kindes kann an der Anhörung teilnehmen.

² Die Eltern und der Beistand des Kindes werden über das Ergebnis der Anhörung informiert.

³ Wird trotz Antrag des urteilsfähigen Kindes auf dessen Anhörung verzichtet, kann dieses gegen den Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen oder das Scheidungsurteil ein ordentliches Rechtsmittel erheben, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, die Regelung des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht. Die entsprechenden Erwägungen sind dem Kind beziehungsweise dessen Beistand mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 244f⁷¹ *Vertretung des Kindes*

¹ Der Richter fällt einen prozessleitenden Entscheid über die Vertretung des Kindes (Art. 146 ZGB). Der Entscheid wird den Parteien und, falls ein Antrag auf Anordnung einer Beistandschaft gestellt wurde, auch dem urteilsfähigen Kind oder der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

² Neben den Parteien können den prozessleitenden Entscheid mit Nichtigkeitsbeschwerden angefochten:

- a. das urteilsfähige Kind, das einen Antrag auf Vertretung im Prozess durch einen Beistand gestellt hat,
- b. die Vormundschaftsbehörde, die einen Antrag auf Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand gestellt hat.

VIII. Rechtsmittel

1. Appellation

§ 245 *Zulässigkeit*

¹ Die Appellation an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile unterer Instanzen, wenn der Streitwert 8000 Franken übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

² Die Appellation ist ausgeschlossen, wenn das Urteil nur im Kostenpunkt angefochten wird.

⁷⁰ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

⁷¹ Eingefügt durch Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

§ 246 *Wirkung*

¹ Die Appellation bewirkt, dass die Streitsache in den angefochtenen Punkten neu beurteilt wird. Davon ausgenommen sind prozessleitende Entscheide, gegen die der Rekurs zulässig war.

² Die Appellation hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils, soweit es angefochten ist.

³ Vorbehalten bleibt im Scheidungs- oder Trennungsprozess sowie im Prozess über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Regelung über die Teilrechtskraft gemäss Artikel 148 Absatz 1 ZGB.⁷²

§ 247 *Appellationserklärung, Frist*

¹ Die Appellation ist innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils beim Obergericht schriftlich zu erklären. Das angefochtene Urteil ist beizulegen.

² Die Appellationserklärung muss die Anträge auf Änderung des erstinstanzlichen Rechtsspruchs enthalten.

§ 248 *Vorprüfung*

¹ Das Obergericht tritt auf die Appellation nicht ein, wenn sie verspätet oder unzulässig ist.

² Es weist die Appellationserklärung zur Verbesserung im Sinn des § 71 zurück, wenn sie mangelhaft ist.

³ In den übrigen Fällen zeigt es der Gegenpartei den Eingang der Appellationserklärung an.

§ 249 *Appellationsschrift*

¹ Das Obergericht setzt dem Appellanten Frist an, um die Appellation schriftlich zu begründen.

² Ist der Appellant säumig, wird auf die Appellation nicht eingetreten.

§ 250 *Appellationsantwort*

¹ Das Obergericht stellt die Appellationsschrift der Gegenpartei zu und setzt ihr Frist zur schriftlichen Antwort.

² Bleibt die Antwort aus, entscheidet es ohne Verhandlung aufgrund der Akten, soweit nicht Beweisergänzungen durchzuführen sind.

⁷² Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 251 *Anschlussappellation*

¹ Der Appellant kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Appellationsanzeige Anschlussappellation erklären und seinerseits Abänderungsanträge stellen.

² Die Begründung der Anschlussappellation ist innert der für die Appellationsantwort gesetzten Frist in einer separaten Rechtsschrift einzureichen. Sie ist dem Appellanten zur Antwort zuzustellen.

³ Die Anschlussappellation fällt dahin, wenn die Appellation zurückgezogen oder auf sie nicht eingetreten wird.

§ 251a⁷³ *Neue Rechtsbegehren*

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder im Prozess betreffend die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB), mit der Appellations- oder der Anschlussappellationserklärung vorzubringen.

§ 252 *Neue Vorbringen*

¹ Neue Tatsachen und Beweisanträge sind mit der Appellations- oder der Anschlussappellationsschrift sowie mit der Antwort auf sie vorzubringen, andernfalls sie nur unter den Voraussetzungen des § 207 Unterabsätze a–c zugelassen werden.

² In jedem Fall unzulässig sind neue Vorbringen, wenn sie

- a. von einer Partei stammen, die sich vor erster Instanz nicht geäußert hat, und das Obergericht sie nicht von Amtes wegen zu beachten hat,
- b. der Erhebung neuer Verrechnungseinwendungen dienen.

³ Absatz 2 gilt nicht im Scheidungs- oder Trennungsverfahren und auch nicht im Verfahren betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 138 Abs. 1 ZGB).⁷⁴

§ 253 *Instruktionsverhandlung*

¹ Das Obergericht kann die Parteien jederzeit zu einer Instruktionsverhandlung nach § 208 vorladen.

² In der Vorladung kann dem Appellanten für den Fall der Säumnis angedroht werden, auf die Appellation werde nicht eingetreten.

⁷³ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

⁷⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 316).

§ 254 *Appellationsverhandlung*

¹ Nach Abschluss des Schriftenwechsels lädt das Obergericht die Parteien zur Appellationsverhandlung vor, sofern sie nicht darauf verzichtet haben.

² Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt. Erscheinen beide Parteien nicht, wird aufgrund der Akten entschieden.

³ Das Nichterscheinen der einen oder beider Parteien hat keine Rechtsnachteile zur Folge.

§ 255 *Parteivorträge*

¹ Die Parteien können an der Appellationsverhandlung zu den Vorbringen der Gegenpartei und zu Beweisergänzungen Stellung nehmen.

² Nach den Parteivorträgen kann das Obergericht nötigenfalls einen weiteren Schriftenwechsel oder eine neue Instruktionsverhandlung anordnen.

§ 256 *Entscheidung*

Das Obergericht fällt einen neuen Endentscheid, soweit es die Sache nicht zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweist.

§ 257 *Sondervorschriften*

Die §§ 216, 219 und 223 gelten sinngemäss auch im Appellationsverfahren, soweit sie im erstinstanzlichen Prozess Geltung hatten.

2. Rekurs**§ 258** *Zulässigkeit*

Der Rekurs an das Obergericht ist zulässig

- a. in den vom Gesetz genannten Fällen,
- b. gegen Endentscheide unterer Instanzen im summarischen Verfahren; ausgenommen sind Rechtsöffnungsentscheide, deren Streitwert 8000 Franken nicht übersteigt, und Arrestbewilligungsentscheide nach Artikel 272 SchKG.

§ 259 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Der Rekurs hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Entscheids im Umfang der Rekursanträge, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

² Das Obergericht kann die aufschiebende Wirkung entziehen.

§ 260 *Frist und Form*

Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der Zustellung des Entscheids mit Anträgen und Begründung schriftlich beim Obergericht einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

§ 261 *Anhören der Beteiligten*

¹ Erweist sich der Rekurs nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird er der Gegenpartei zur Beantwortung innert zehn Tagen zugestellt.

² Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Obergericht von der Vorinstanz eine Vernehmlassung einholen oder die Parteien zu einer Instruktionsverhandlung nach § 208 vorladen. § 241 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 262 *Neue Vorbringen*

Neue Tatsachen und Beweisanträge sind mit der Rekursschrift und der Rekursantwort vorzubringen.

§ 263 *Beweis*

Das Obergericht erhebt Beweis nach den Vorschriften des § 234.

§ 264 *Entscheid*

Das Obergericht fällt im Rahmen der Rekursanträge einen neuen Endentscheid, soweit es die Sache nicht zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist.

3. Nichtigkeitsbeschwerde**§ 265** *Zulässigkeit*

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen Endentscheide unterer Instanzen, wenn Appellation und Rekurs ausgeschlossen sind.

² Prozessleitende Entscheide können selbständig mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

§ 266 *Nichtigkeitsgründe*

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf

a. der Verletzung materiellen Rechts,

- b. der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften,
- c. einer willkürlichen Feststellung des Sachverhalts.

§ 267 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von Urteilen (§ 104 Abs. 2) im Umfang der Anfechtung.

² Richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide, kommt ihr keine aufschiebende Wirkung zu; das Obergericht kann aber den Aufschub der Vollstreckbarkeit anordnen.

§ 268 *Frist und Form*

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innert 20 Tagen seit der Zustellung des Entscheids schriftlich beim Obergericht einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

§ 269 *Inhalt*

Die Nichtigkeitsbeschwerde muss enthalten

- a. den Antrag, in welchem Umfang der erstinstanzliche Rechtsspruch aufzuheben ist,
- b. die Begründung des Antrags mit der Angabe der Nichtigkeitsgründe.

§ 270 *Verbot neuer Vorbringen*

Neue Begehren, Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind ausgeschlossen.

§ 271 *Anhören der Gegenpartei*

¹ Erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird sie der Gegenpartei zur Beantwortung innert 20 Tagen zugestellt.

² Von der Vorinstanz kann eine Vernehmlassung eingeholt werden.

§ 272 *Entscheidung*

¹ Das Obergericht entscheidet aufgrund der schriftlichen Eingaben der Parteien und der übrigen Akten.

² Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Obergericht den angefochtenen Entscheid im entsprechenden Umfang auf und weist die Sache zur Neu beurteilung an die Vorinstanz zurück.

³ Es kann in der Sache selber neu entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

4. Revision

§ 273 *Zulässigkeit*

Die Revision ist zulässig gegen Endentscheide, die nach diesem Gesetz formell und materiell rechtskräftig sind.

§ 274 *Zuständigkeit*

Das Revisionsgesuch ist beim Richter zu stellen, der in der Sache selbst als letzte Instanz entschieden hat.

§ 275 *Revisionsgründe*

Der Gesuchsteller kann als Revisionsgründe geltend machen, dass

- a. er nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, die zur Zeit des früheren Verfahrens schon bestanden, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt aber nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten,
- b. der angefochtene Entscheid, soweit er aufgrund einer Klageanerkennung, eines Klageverzichts oder eines Vergleichs erging, auf einer privatrechtlich unwirksamen Erklärung beruht,
- c. eine im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid erhobene Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁷⁵ und deren Protokolle gutgeheissen wurde und eine Wiedergutmachung nur durch Revision möglich ist.

§ 276 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Das Revisionsgesuch hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur, wenn der Richter es anordnet.

² Er kann die Anordnung von einer Sicherheitsleistung, insbesondere für die Kosten des angefochtenen Entscheids, abhängig machen und vorsorgliche Massnahmen treffen.

§ 277 *Frist*

¹ Das Revisionsgesuch ist innert dreier Monate seit der Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen.

² Stützt sich das Gesuch auf ein Strafurteil, beginnt die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils.

³ Die Revision kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Entscheids zehn Jahre vergangen sind.

⁷⁵ SR 0.10

§ 278 *Form und Inhalt*

Das Revisionsgesuch muss enthalten

- a. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheids und einen Antrag auf dessen Änderung,
- b. den Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel,
- c. den Nachweis der rechtzeitigen Geltendmachung.

§ 279 *Anhören der Gegenpartei*

Erweist sich das Revisionsgesuch nicht als verspätet, unzulässig oder offensichtlich unbegründet, gibt der Richter der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung.

§ 280 *Revisionsentscheid*

¹ Der Richter entscheidet über das Revisionsgesuch, nachdem die erforderlichen Beweise abgenommen worden sind.

² Heisst er das Gesuch gut, hebt er den angefochtenen Entscheid auf.

³ Gegen Revisionsentscheide unterer Instanzen ist der Rekurs gegeben.

§ 281 *Wiederaufnahme des früheren Verfahrens*

¹ Ist die Sache bei der Gutheissung des Revisionsgesuchs spruchreif, fällt der Richter gleichzeitig einen neuen Entscheid.

² Ist die Sache noch nicht spruchreif, gilt das frühere Verfahren als wiederaufgenommen, sobald der Revisionsentscheid rechtskräftig geworden ist.

³ Der Richter bestimmt, in welchem Umfang das frühere Verfahren zu wiederholen oder zu ergänzen ist.

5. Erläuterung und Berichtigung**a. Erläuterung****§ 282** *Zulässigkeit*

Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen.

§ 283 *Verfahren*

¹ Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Der Gesuchsteller hat die beanstandeten Stellen des Rechtsspruchs zu bezeichnen und sein Interesse an der Erläuterung glaubhaft zu machen.

² Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

³ Der Richter entscheidet ohne Verhandlung; er erläutert den Sinn der beanstandeten Stelle.

§ 284 *Rechtsmittel*

¹ Wird der Rechtsspruch infolge des Erläuterungsgesuchs anders verfasst, ist eine neue Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

² Im übrigen ist gegen die Erledigung von Erläuterungsgesuchen nur die Aufsichtsbeschwerde zulässig.

b. Berichtigung**§ 285**

Offenkundige Versehen wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Parteien lässt der Richter ohne weiteres berichtigen. Er teilt die Berichtigung den Parteien mit.

6. Aufsichtsbeschwerde**§ 286** *Zulässigkeit*

¹ Die Aufsichtsbeschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen Instanzen der Zivilrechtspflege sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter, ausgenommen das Obergericht als Gesamtbehörde.

² Mit der Aufsichtsbeschwerde kann gerügt werden

- a. unberechtigtes Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung,
- b. ungebührliche Behandlung in einem Verfahren.

§ 287 *Beschwerdebefugnis*

Zur Einreichung der Aufsichtsbeschwerde ist befugt, wer durch das gerügte Verhalten in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt ist.

§ 288 *Verfahren*

¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes beim Obergericht schriftlich einzureichen. Die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung kann jederzeit geltend gemacht werden.

² Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe den Sachverhalt und den Beschwerdegrund darzulegen.

³ Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist.

§ 289 *Entscheid*

¹ Das Obergericht untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen und trifft, wenn die Beschwerde begründet ist, die erforderlichen Massnahmen.

² Als Massnahmen kommen insbesondere in Betracht

- a. Aufhebung der gesetzwidrigen Amtshandlung,
- b. Erteilung verbindlicher Weisungen,
- c. Veranlassung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder oder Mitarbeiter unterer Instanzen,
- d. Versetzung in den Ausstand.

§ 290 *Kosten*

¹ Die Kosten sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen, trägt der Staat die Gerichtskosten und die Parteikosten des Beschwerdeführers. Bei grobem Verschulden können diese Kosten ganz oder teilweise dem Beschwerdegegner auferlegt werden.

IX. Vollstreckung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 291 *Vollstreckbarkeit kantonaler Entscheide*

¹ Ein richterlicher Entscheid ist vollstreckbar, wenn er formell rechtskräftig ist. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

² Vollstreckbar ist auch ein mit Rekurs angefochtener Entscheid, soweit das Obergericht die aufschiebende Wirkung entzogen hat.

§ 292 *Ausserkantonale und ausländische Entscheide*

Die Vollstreckbarkeit ausserkantonaler und ausländischer Entscheide richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)⁷⁶, der Konkordate und der Staatsverträge.

§ 293 *Entscheide auf Geldzahlung*

Entscheide, die auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung in Geld lauten, werden nach SchKG vollstreckt.

2. Vollstreckungsmassnahmen**§ 294** *Ungehorsamsstrafe*

¹ Der Richter kann den Pflichtigen unter Androhung von Ungehorsamsstrafe oder Bestrafung nach Artikel 292 StGB zur Erfüllung anhalten.

² Die Ungehorsamsstrafe kann bis zu 500 Franken betragen und für jeden Tag des Ungehorsams bis zur Erfüllung, längstens aber für 30 Tage, angedroht werden.

§ 295 *Ersatzvornahme und Zwangsvollzug*

Verweigert der Pflichtige die Erfüllung, kann der Richter

- a. Dritte damit beauftragen oder den Berechtigten zur Auftragserteilung ermächtigen,
- b. die Polizei beauftragen, die Vollstreckung gegen den Pflichtigen mit Zwang durchzusetzen.

§ 296 *Abgabe einer Willenserklärung*

Verweigert der Pflichtige die Abgabe einer richterlich befohlenen Willenserklärung, gilt sie mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids als abgegeben.

§ 297 *Umwandlung in Schadenersatz*

¹ Ist die Vollstreckung nicht möglich, kann der Berechtigte beim Vollstreckungsrichter Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

² Der Vollstreckungsrichter setzt den Schadenersatz fest, nachdem er die Gegenpartei angehört und die erforderlichen Beweise erhoben hat.

⁷⁶ SR 291

3. Vollstreckungsverfahren

§ 298 *Zuständigkeit*

¹ Vollstreckungsrichter ist der Amtsgerichtspräsident.

² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen; massgebend sind die Verhältnisse bei der Einleitung des Verfahrens.⁷⁷

§ 299 *Anwendbares Recht*

Für das Verfahren vor dem Vollstreckungsrichter gelten sinngemäss die Bestimmungen über das summarische Verfahren (§§ 230 ff.), soweit das Gesetz keine besondern Vorschriften enthält.

§ 300 *Vollstreckungsbegehren*

¹ Das Vollstreckungsverfahren wird durch ein schriftliches Vollstreckungsbegehren des Berechtigten eingeleitet. Der zu vollstreckende Entscheid ist mit einer Rechtskraftbescheinigung beizulegen.

² Setzt die Vollstreckung des Entscheids die Erfüllung einer Bedingung oder die Erbringung einer Gegenleistung voraus, ist diese nachzuweisen oder dafür Sicherheit zu leisten.

§ 301 *Vollstreckungsentscheid*

¹ Wird dem Vollstreckungsbegehren entsprochen, setzt der Richter dem Pflichtigen im Vollstreckungsentscheid eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihm für den Fall der Nichterfüllung Massnahmen gemäss den §§ 294 und 295 an.

² Erweist sich die Ansetzung einer Frist von vornherein als nutzlos oder ist Gefahr im Verzug, ordnet der Richter die Massnahmen unverzüglich an.

§ 302 *Kosten*

¹ Die unterliegende Partei hat die Kosten des Vollstreckungsentscheids zu tragen.

² Sie wird auf Antrag der obsiegenden Partei überdies verpflichtet, ihr die ausserprozessualen Kosten von Vollstreckungsmassnahmen zu vergüten.

§ 303 *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide des Vollstreckungsrichters ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 304 Absatz 2 und 305.

⁷⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

4. Vollstreckung gemäss Lugano-Übereinkommen

§ 304 *Im Rechtsöffnungsverfahren*

¹ Über die Vollstreckbarkeit von Entscheiden aus Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 (LugÜ)⁷⁸ entscheidet der Amtsgerichtspräsident im summarischen Verfahren, soweit der Berechtigte gleichzeitig um Rechtsöffnung ersucht.

² Der Entscheid kann in analoger Anwendung des § 258 Unterabsatz b mit Rekurs oder Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§ 305 *Ausserhalb des Rechtsöffnungsverfahrens*

¹ Ersucht der Berechtigte nicht im Rahmen eines Rechtsöffnungsverfahrens um die Erklärung der Vollstreckbarkeit, entscheidet der Amtsgerichtspräsident ohne Anhörung des Pflichtigen. Verneint er die Vollstreckbarkeit, kann der Berechtigte den Entscheid mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht anfechten.

² Bejaht er die Vollstreckbarkeit, wird dem Pflichtigen Frist gemäss Artikel 36 LugÜ⁷⁹ angesetzt, um beim Obergericht schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Erhebt der Pflichtige keine Einsprache, hat es bei der Vollstreckbarkeitserklärung sein Bewenden.⁸⁰

³ ...⁸¹

⁷⁸ SR 0.275.11

⁷⁹ SR 0.275.11

⁸⁰ Gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 aufgehoben.

⁸¹ Gemäss Änderung vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 aufgehoben.

X. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 306 *Änderung von Erlassen*

Folgende Gesetze werden gemäss Anhang I⁸² geändert:

- a. das Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28. Januar 1913⁸³,
- b. das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977⁸⁴,
- c. das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 21. März 1911⁸⁵,
- d. das Dekret betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechts vom 29. November 1937⁸⁶,
- e. das Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden (Gerichtskosten-gesetz) vom 8. März 1966⁸⁷,
- f. das Gesetz über den Beruf des Rechtsanwaltes vom 30. November 1981⁸⁸,
- g. das Gesetz betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 1915⁸⁹,
- h. das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁹⁰.

§ 307 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. die Grossratsbeschlüsse über die Organisation des Amtsgerichtes Luzern-Stadt vom 26. Januar 1993⁹¹, des Amtsgerichtes Luzern-Land vom 26. Januar 1993⁹², des Amtsgerichtes Hochdorf vom 27. Januar 1981⁹³, des Amtsgerichtes Sursee vom 29. Januar 1985⁹⁴ und des Amtsgerichtes Willisau vom 26. Januar 1993⁹⁵,

⁸² Die Gesetzesänderungen, die der Grosse Rat am 27. Juni 1994 zusammen mit dem Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) beschlossen hat, bilden gemäss § 306 einen Bestandteil dieses Gesetzes. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 23. Juli 1994 im Luzerner Kantonsblatt (S. 2076–2097) und in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern 1994 (G 1994 304–325) veröffentlicht wurde. Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Gesetzesänderungen verzichtet.

⁸³ SRL Nr. 260

⁸⁴ SRL Nr. 275

⁸⁵ SRL Nr. 200

⁸⁶ SRL Nr. 250

⁸⁷ SRL Nr. 264

⁸⁸ SRL Nr. 280

⁸⁹ SRL Nr. 290

⁹⁰ SRL Nr. 305

⁹¹ G 1993 139 (SRL Nr. 267)

⁹² G 1993 141 (SRL Nr. 268)

⁹³ G 1981 18 (SRL Nr. 268a)

⁹⁴ G 1985 9 (SRL Nr. 268b)

- b. das Dekret über den Kündigungsschutz im Miet- und Pachtrecht vom 7. Dezember 1970⁹⁶.

§ 308 *Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit*

Der Kanton Luzern tritt dem interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969⁹⁷ bei.

2. **Übergangsrecht**

§ 309 *Hängige Verfahren*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird es auch auf Verfahren angewendet, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

² Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

§ 310 *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort.

§ 311 *Fristen und Rechtsmittel*

¹ Fristen, die nach bisherigem Recht zu laufen begonnen haben, behalten ihre Dauer und Wirkung bei.

² Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die Rechtsmittelfrist richten sich nach bisherigem Recht, wenn der angefochtene Entscheid vor dem Inkrafttreten gefällt worden ist.

§ 312 *Neue Vorbringen*

Neue Tatsachen oder Beweisanträge, die nach bisherigem Recht zulässig und nach diesem Gesetz unzulässig sind, können durch schriftliche Eingabe oder an einer Verhandlung während 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgebracht werden.

⁹⁵ G 1993 143 (SRL Nr. 268c)

⁹⁶ G XVII 795 (SRL Nr. 899)

⁹⁷ SRL Nr. 260d, angenommen von der Konferenz kantonaler Justizdirektoren am 27. März 1969, vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969. Das Konkordat, dem der Grosse Rat mit Beschluss der ZPO vom 27. Juni 1994 und ihres § 308 beigetreten ist, bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Es wurde in einem Anhang wiedergegeben, der am 23. Juli 1994 im Luzerner Kantonsblatt (S. 2098–2110) und in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern 1994 (G 1994 326–338) veröffentlicht wurde. Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs verzichtet.

§ 313 *Verfahren nach bisherigem Recht*

¹ Nach bisherigem Recht werden zu Ende geführt

- a. Verfahren vor dem Friedensrichter als Spruchinstanz,
- b. Versäumnisverfahren,
- c. Verfahren vor Schiedsgericht,
- d. Revisions- und Beschwerdeverfahren.

² Auf diese Verfahren ist auch die bisherige Rechtsmittelordnung anzuwenden. Ausgenommen ist die Revision.

§ 314 *Allgemeine Verbote*

Allgemeine Verbote, die über 30 Jahre alt sind, erlöschen, wenn sie nicht innert zweier Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes erneuert werden.

3. Inkrafttreten**§ 315**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁹⁸.

Luzern, 27. Juni 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Anton F. Steffen
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁹⁸ Die Referendumsfrist lief am 23. September 1994 unbenützt ab (K 1994 2746).